



Regierungspräsidium
Dresden

Regierungspräsidium Dresden
Postfach 10 06 53 - 01076 - Dresden

Paketanschrift: Stauffenbergallee 2 - 01099 - Dresden

Mit Postzustellungsurkunde

ESR Elbe-Schrott-Recycling
GmbH
Gröbaer Straße 3

01591 Riesa

Einlege Nr. SD 85.32320

Dresden,
Tel. (03 51) 8 25 -
Bearbeiter:
Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort
angeben)

26.04.1999
6424
Herr Schöne
64-8823.12/85-
Riesa-ESR

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH Riesa vom 20.10.1997 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Schrottaufbereitungsanlage Typ Kondirator ZK 210 x 260/1470 kW Fa. Lindemann auf dem Gelände der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH Riesa

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht folgender

B e s c h e i d :

A. Entscheidung

1. Der ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH Riesa, Gröbaer Straße 3, 01591 Riesa, wird auf ihren Antrag vom 20.10.1997 gemäß den §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und der Nr. 3.14 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb der Schrottaufbereitungsanlage Typ Kondirator ZK 210 x 260/1470 kW Fa. Lindemann zum Zerkleinern von 249,6 kt/a Eisen-Schrott auf dem Betriebsgelände der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH, Gröbaer Straße 3, 01591 Riesa, Gemarkung Gröba, Flur Gröba, Flurstück 188/26, erteilt.

Telefon-Zentrale: (03 51) 8 25-0
Telefax: (03 51) 8 25 99 99
Internet: <http://www.sp-dresden.de>
E-Mail: info@rpd.sachsen.de

Gegenüber dem Postplatz neben Haupteingang

zu erreichen mit Straßenbahnlinien 11 und 51 und Stadtbuslinie 91

Telefonische Terminabspache wird empfohlen

Außenstelle
Fachstelle für öffentliche Bibliotheken

Königssteinstraße 5

01277 Dresden

© (03 51) 2 56 10 58

2. Bestandteil dieser Entscheidung sind die in Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach § 62 SächsBO erforderliche Baugenehmigung entsprechend den Prüfberichten Nr. 127/97 Prüf.-Nr. 127/97/1 vom 22.12.1997 und Nr. 127/97 Prüf.-Nr. 127/92/2 vom 15.09.1998 des Bausachverständigen Dipl.-Ing. Peter Braesecke, 01187 Dresden, für

127/97/2

- Teilobjekt 1

- . Fundamente der Kondiratoranlage, ✓
- . Fundamente der Gerüste und Bandanlagen, ✓
- . Fundamente der Schallschutzwände, ✓

- Teilobjekt 2

- . Technikgebäude der Kondiratoranlage, ✓

- Teilobjekt 3

- . Entwässerung, Abscheidetechnik, Straße und Stützwand,

mit ein.

4. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 38 750,00 DM erhoben.
Als Auslagen werden 11,00 DM für die Postzustellungsurkunde in Rechnung gestellt.

B. Antragsunterlagen

Die Anlage ist, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, nach folgenden mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben:

1. Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom 20.10.1997

268 Seiten

2. Schreiben der ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH vom 01.12.1997 mit Anlage

2 Seiten

3. Schreiben der ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH vom 08.01.1998

2 Seiten



- 3
4. 1. Ergänzung zum Bericht des TÜV Ostdeutschland, Bericht-Nr. 728/970219 vom 18.11.1997, über die Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen der Kondiratoranlage der Fa. ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH in 01572 Riesa,
5 Seiten
 5. Nachtrag zur 1. Ergänzung zum Bericht über die Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen der Kondiratoranlage der Fa. ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH in 01572 Riesa (Bericht-Nr. 728/970219) vom 18.11.1997
1 Seite
 6. Stellungnahme der Müller-BBM GmbH, Notiz-Nr. 35 377/2 vom 02.01.1998 zum Schreiben des Regierungspräsidiums Dresden vom 26.11.1997
5 Seiten
 7. Darstellung der Immissionszusatzbelastung IIZ, Anhang C Abb. 1 und 2 zum Bericht Nr. 35 377/1 vom 19.09.1997 der Müller-BBM GmbH vom 08.01.1998
2 Seiten
 8. Gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros für Geotechnik Reichert & Gürke GmbH, Projekt-Nr. 97262A1 vom 08.01.1998 zur Massenbilanz von geplanten Aushubarbeiten im Bereich des Schrottplatzes ESF-Feralpi Riesa für die Errichtung einer Schrottaufbereitungsanlage
6 Seiten
 9. Ergänzungsblätter 6-53a und 6-53b vom 08.01.1998 zum Antrag
2 Seiten
 10. Zeichnung Nr. 395/97, lfd. Nr. 038 vom 05.12.1997, TKO-Gebäude ESF, WC-Anlage für ESR, Grundriss Erdgeschoss, Maßstab 1 : 50
1 Seite
 11. Zeichnung Nr. 395/97, lfd. Nr. 039 vom 08.01.1998, Grundriss und Schnitt Fe- und NE-Kabine, Maßstab 1 : 50
1 Seite
 12. Schreiben der ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH vom 02.02.1998 mit Anlagen
3 Seiten
 13. Schreiben der ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH vom 20.02.1998 mit Anlagen
3 Seiten

14. Schreiben der ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH vom 25.02.1998 mit der Staubimmissionsprognose, Bericht Nr. 35 377/2 der Müller-BBM GmbH vom 20.02.1998

40 Seiten

15. Schreiben der ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH vom 15.04.1998

1 Seite

16. Schreiben der ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH vom 05.05.1998 mit Anlagen (einschließlich 2. Ergänzung zum Bericht Nr. 728/970219/E2 des TÜV Ostdeutschland vom 22.04.1998 über die Ermittlung der zu erwartenden Geräuschimmissionen der Kondiratoranlage)

10 Seiten

17. Bauvorlagen

41 Seiten

18. Schreiben des TÜV Ostdeutschland vom 27.04.1998 mit dem Messbericht Nr. 728/950101/02 vom 24.04.1995 zur Ermittlung der Geräuschimmissionen einer Schrottaufbereitungsanlage der Fa. Lindemann bei Greifenhain

14 Seiten

19. Schreiben der ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH vom 03.07.1998 mit der Umweltverträglichkeitsuntersuchung des TÜV Ostdeutschland, Bericht Nr. 723/980124 vom Juni 1998

90 Seiten

20. Schreiben des TÜV Ostdeutschland vom 01.09.1998

2 Seiten

21. Schalltechnische Untersuchung (aktualisierte Gesamtbetrachtung) der TBL Dresden GbR vom 12.03.1999 (Bericht Nr. 021/99) zur ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH in Riesa

45 Seiten

insgesamt 544 Seiten.

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten nach Zustellung nicht mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist.

1.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Dresden, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Dresden und dem Staatlichen Umweltfachamt Radebeul (StUFA) spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. ✓

1.3 Die Anlage darf montags bis freitags von 6.00 bis 22.00 Uhr, die lärmintensiven Anlagenteile (Kondirator einschließlich Vormaterialplatz und Materialaustrag) dürfen jedoch nur von 7.00 bis 19.00 Uhr betrieben werden. An Sonnabenden darf die Anlage von 6.00 bis 14.00 Uhr, die lärmintensiven Anlagenteile (Kondirator einschließlich Vormaterialplatz und Materialaustrag) dürfen jedoch nur von 7.00 bis 12.00 Uhr betrieben werden.

Für den der Anlage zugehörigen Fahrzeugverkehr auf dem Werksgelände gelten die Betriebszeiten für den allgemeinen Anlagenbetrieb (6.00 bis 22.00 bzw. 6.00 bis 14.00 Uhr).

1.4 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Dresden die erfolgte Stilllegung der Schrottschere und der Schrottpresse der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH mitzuteilen. ✓

2. Baurechtliche und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Erdarbeiten auf dem Altstandort sind unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen von Pkt. 7.2 des Gutachtens Projekt-Nr. 97262A Schrottaufbereitungsanlage des Ingenieurbüros für Geotechnik Reichert & Gürke GmbH vom 29.09.1997 zum Projekt von einem autorisierten Ingenieurbüro gutachterlich zu begleiten. Dieses Ingenieurbüro ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Riesa vor Ausführungsbeginn namentlich mit Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen. ✓

2.2 Der Prüflingenieur Peter Braesecke, Südwesthang 20, 01187 Dresden, wurde von der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Riesa mit der Bauüberwachung der im Rahmen seiner Prüftätigkeit kontrollierten Konstruktionsteile beauftragt. Vom Ausführenden ist der Prüflingenieur zur Durchführung der Abnahmen einzuladen.

Im Auftrag des Bauherrn ist abzusichern, dass für die vorhandenen und umzusetzenden Konstruktions- und Anlagenteile vor Nutzungsbeginn ein Gutachten zur Standsicherheit der Stahlkonstruktion nach erfolgter Montage von einem öffentlich bestellten Sachverständigen erarbeitet wird.

Dieses Gutachten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die Beauftragung des Prüflingenieurs Braesecke als Sachverständigen wird empfohlen.

2.3 Die Baufreigabe gemäß § 70 Abs. 6 SächsBO kann erst nach erfolgter Prüfung der Punkte 7.1, 7.3, 7.5, 7.6 und 9.2 des Prüfberichtes Nr. 127/97/1 vom 22.12.1997 erfolgen.

2.4 Die Gründungssohle der Fundamente ist vor dem Einbringen der Fundamente gemäß vorgelegtem Baugrundgutachten vom 30.09.1997 von einem Baugrundingenieur abnehmen und freigeben zu lassen.



2.5 Bautechnischer Brandschutz

2.5.1 Die Löschwasserbereitstellung hat entsprechend Pkt. 2 der Industriebaurichtlinie (IndBauR) zu erfolgen und ist vor Inbetriebnahme mit der Feuerwehr der Stadtverwaltung Riesa abzustimmen.

192 m³/h

3200 l/min
300 m³

2.5.2 Im Technikgebäude ist für den ständigen Arbeitsplatz ein 2. Rettungsweg einzurichten und gegenüber der Feuerwehr der Stadtverwaltung Riesa vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich auszuweisen.

2.5.3 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind das Technikgebäude und die Staubhalle mit Handfeuerlöschern, geeignet für die Brandklassen A, B und C nach DIN 14406 und DIN EN 3 sowie ASR 13/1,2 auszurüsten. Die Handfeuerlöscher sind in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als 2 Jahre) durch einen fachkundigen Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen. Sie sind in augenfälliger und gut zugänglicher Stelle aufzuhängen. Eine Beschilderung der Handfeuerlöscherstandorte ist nach DIN 4066 und VBG 125 vorzunehmen.

2.5.4 Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Feuerwehr Riesa vor Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben.

3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Immissionsschutz allgemein

3.1.1 Die innerhalb der Kondiratoranlage entstehenden Stäube sind zu erfassen und der Entstaubungsanlage zuzuführen.

3.1.2 Die Kondiratoranlage darf nur mit funktionstüchtigen Absaugungen und Abluftreinigungseinrichtungen betrieben werden.

Eine Umgehung der Abgasreinigungs- und -ableiteinrichtungen im bestimmungsgemäßen Betrieb ist nicht zulässig.

Bei Betriebsstörungen, bei denen Gefahren für die Arbeitnehmer oder die Umgebung nicht auszuschließen sind oder bei denen die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte nicht gewährleistet ist, ist die Anlage geordnet unter Beachtung der technischen Möglichkeiten zur Emissionsminderung abzufahren.

3.1.3 Die Entstaubungsanlage ist entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben und zu warten.

Für den Betrieb und die Wartung sind interne Betriebsvorschriften unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 2264 und der vom Lieferer gegebenen Bedienungsanweisungen zu erstellen.

Wartung und Kontrolle sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen.

3.1.4 Durch den Schrottschlag verursachten Staubemissionen (Abwehungen) sind durch Anpassung von Fallhöhen bzw. Minimierung von Abwurfstrecken weitestgehend zu vermeiden. Treten durch ungünstige meteorologische Bedingungen Staubabwehungen



über das Firmengelände der ESR hinaus auf, sind die Arbeiten einzustellen, solange dadurch Staubabwehungen verursacht werden.

3.1.5 Die Emission organischer Stoffe ist durch Art und Zusammensetzung des aufzugebenden Mischschrotts sowie durch entsprechende Fahrweise der Anlage zu minimieren. Der Einsatz von Autowracks wird auf 20 Stück pro Stunde Anlagenlaufzeit begrenzt. Der jährliche Einsatz von Autowracks darf 30 000 Stück nicht überschreiten. Die Anzahl der eingesetzten Autowracks ist im Schichtbuch zu dokumentieren, das der überwachenden Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

3.1.6 An der Anlage sind (soweit noch nicht vorhanden) zur Messung und Überwachung der Emissionen Messplätze und Probenahmestellen einzurichten, die den Empfehlungen der VDI-Richtlinie 2066 entsprechen.

3.1.7 Jede Betriebsstörung der genehmigten Anlage, die zu einer Emissionserhöhung führt oder führen kann, ist unverzüglich dem Regierungspräsidium Dresden und dem StUFA Radebeul telefonisch mitzuteilen und anschließend innerhalb einer Woche schriftlich zu erläutern.

3.1.8 Spätestens mit Inbetriebnahme der Kondiratoranlage hat der Antragsteller einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen und dem StUFA Radebeul zu benennen. Dieser Immissionsschutzbeauftragter muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

3.2 Lärmschutz

3.2.1 Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVwV Baulärm) einzuhalten. Deshalb ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass

- Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (insbesondere durch Einsatz geräuscharmer Bauverfahren und geräuscharmer Baumaschinen),

- Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken. In der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sind keine Arbeiten auszuführen, die mit erheblichen Lärmemissionen verbunden sind.

3.2.2 Die in den Antragsunterlagen und in der Schallimmissionsprognose vom 13.08.1997 (Punkt 4) und deren Ergänzung vom 18.11.1997 und 22.04.1998 der Firma TÜV Ostdeutschland genannten Maßnahmen bzw. Voraussetzungen zur Schallminimierung sind zu realisieren.

3.2.3 Ein schallschutztechnisch Sachverständiger ist mit einer baubegleitenden Überwachung und Beratung zu beauftragen. Dieser hat die Planungs- und Bestellunterlagen sowie Garantie der Lieferanten im Hinblick auf die prognostizierten Geräuschentwicklungen der vorgesehenen Anlagen und Anlagenteile zu prüfen, um schallrelevante Abweichungen vom Genehmigungsbescheid auszuschließen. Weiterhin ist auf der Baustelle zu prüfen, ob die Anlagen und Anlagenteile entsprechend den Vorgaben geliefert und sachgerecht montiert werden.

Eine Kopie der Auftragserteilung zur baubegleitenden Überwachung ist vor Baubeginn an das Regierungspräsidium Dresden und das StUFA Radebeul zu senden.

3.2.4 Der Beurteilungspegel der durch die neu beantragte Anlage einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs insgesamt verursachten Schallimmissionen darf an den nächstehenden Aufpunkten (Immissionsorte der o. g. Schallimmissionsprognose) folgende Lärmimmissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Immissionsort Bezeichnung	Immissionsgrenzwerte in dB (A) tags
Immissionsort 1 Am Gucklitz 19/21	52
Immissionsort 2 F.-Lasalle Str. 8	53
Immissionsort 3 Wohnhaus Str. des 20. Juli	53
Immissionsort 4 benachbarte Gewerbeflächen	62

3.2.5 Frühestens drei und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Gutachten einer nach § 26 BImSchG vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landschaft bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an den Immissionsorten 1 bis 4 die festgesetzten Immissionswerte nicht überschritten werden. Kann der Immissionswert aufgrund von Fremd- oder Störgeräuschen nicht zuverlässig durch Immissionsmessungen ermittelt werden, ist von den gemessenen Emissionen ausgehend, die Schallimmission zu berechnen oder durch Messung an einem Ersatzstandort und anschließende Bezugsrechnung auf den eigentlichen Immissionsort die Einhaltung des Immissionswertes nachzuweisen.

Berechnungen und/oder Messungen sind gemäß TA Lärm durchzuführen.

Die Abnahmemessungen dürfen nicht von demjenigen Messinstitut durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war. Einzelheiten zur Messung sind mit dem StUFA Radebeul und dem beauftragten Messinstitut abzustimmen.

Das Regierungspräsidium Dresden und das StUFA Radebeul sind über den beabsichtigten Messtermin rechtzeitig (spätestens 14 Tage vorher) zu unterrichten.

Die Messergebnisse sind dem Regierungspräsidium Dresden und dem StUFA Radebeul spätestens 14 Tage nach Erhalt zu übersenden.

3.3 Emissionsbegrenzungen

Bezogen auf das trockene Abgasvolumen im Normzustand (0 °C und 1013 mbar) dürfen folgende Massenkonzentrationen im Reingasstrom der Entstaubungsanlage nicht überschritten werden:

- Gesamtstaub

20 mg/m³

- Benzol

5 mg/m³

- Organische Stoffe der Klasse II Ziffer 3.1.7 TA Luft 0,1 g/m³ *100 mg / m³*
- Organische Stoffe der Klassen I bis III Ziffer 3.1.7 TA Luft, angegeben als Gesamtkohlenstoff 135 mg/m³

3.4. Ableitbedingungen

Das Abgas aus der Entstaubungsanlage ist über einen Schornstein in einer Höhe von mindestens 22 m ab Erdgleiche mit einer Geschwindigkeit an der Kaminmündung von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben abzuleiten.

3.5 Messung und Überwachung der Emissionen

3.5.1 Abnahme- und wiederkehrende Messungen

Frühestens drei und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der errichteten Anlage sowie nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils einem Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Messung, ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass die in C.3.3 außer Gesamtstaub festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Massenkonzentration an Dioxinen/Furanen ist jährlich an mindestens drei Tagen durchzuführen. *aufschreiben Bescheid RPDD 2.13.02*

Die Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehaltes im Abgas ist mit einem FID vorzunehmen. *Flammen- Ionisations - Detektor*

Im Rahmen der Inbetriebnahmemessung ist außerdem einmalig eine qualitative und quantitative Übersichtsanalyse auf Schwermetalle (Stoffe nach Ziffer 3.1.4 TA Luft) durchzuführen.

Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.

Zur Gewährleistung einer messtechnisch einwandfreien und repräsentativen Emissionsmessung sowie einer gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Auf Punkt C.3.1.6 wird verwiesen.

Die Messungen sind nach den entsprechenden gültigen VDI-Richtlinien durchzuführen. Auf Anhang G der TA Luft wird verwiesen. Einzelheiten der Messungen sind mit dem StUFA Radebeul und der beauftragten Messstelle abzustimmen. Die Termine der Emissionsmessungen sind dem StUFA Radebeul spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

3.5.2 Durchführung der Messungen und Auswertung der Messergebnisse

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Pkt. 3.2.2.2), zur Auswahl der Messverfahren (Pkt. 3.2.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Pkt. 3.2.2.4 Abs. 1) durchzuführen.

Es sind jeweils mindestens sechs Einzelmessungen bei genehmigten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen, durchzuführen.

Erfahrungsgemäß treten höchste Emissionen bei trockener Witterung, Einsatz von trockenem Schrott sowie der Verarbeitung von Autowracks auf.

Für die Messungen zur Bestimmung Emissionsmassenkonzentration an Dioxinen/Furanen darf die Probenahmezeit sechs Stunden nicht unterschreiten, sie soll 16 Stunden nicht überschreiten.

Die Messberichte sind dem StUFA Radebeul spätestens 14 Tage nach Erhalt vorzulegen.

Die Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

3.6 Kontinuierliche Messungen

3.6.1 Bestimmung der Messstellen

Zur Messung staubförmiger Stoffe ist der Abgaskamin mit einer Messeinrichtung auszurüsten, die die Abgastrübung z. B. über die optische Transmission/Extinktion oder triboelektrisch kontinuierlich ermittelt und registriert.

*neu gefasst
Bescheid v. 11.01.00*

3.6.2 Auswahl der Messeinrichtungen

Die Auswahl der Messeinrichtungen hat entsprechend Pkt. 3.2.3.5 TA Luft zu erfolgen. Der Ort und die Art des Einbaus der Messeinrichtung ist im Einvernehmen mit dem StUFA Radebeul und einer vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft für Kalibrierungen bekanntgegebene Stelle festzulegen.

Die Einbaustellen der Messgeräte und Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zu erreichen sein.

Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Überwachungseinrichtung sind von der für Kalibrierungen bekanntgegebenen Stelle Bescheinigungen auszustellen, die dem Regierungspräsidium Dresden unverzüglich vorzulegen sind.

Die Messaufzeichnungen müssen mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufbewahrt und dem Regierungspräsidium Dresden oder dem StUFA Radebeul auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

3.6.3 Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messeinrichtungen

Die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messeinrichtungen ist entsprechend Pkt. 3.2.3.7 TA Luft durchzuführen. Der Termin der Durchführung dieser Maßnahmen ist dem StUFA Radebeul spätestens acht Tage vorher mitzuteilen.

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierungen und der Funktionsfähigkeitsprüfungen sind dem StUFA Radebeul innerhalb von acht Wochen vorzulegen.



Die Messeinrichtungen sind ordnungsgemäß und regelmäßig zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Mit der Bedienung und der Wartung der Messeinrichtungen darf nur ausgebildetes Fachpersonal betraut werden.

Alle Arbeiten an den Messeinrichtungen sind in einem Kontrollbuch aufzuzeichnen.

Das Kontrollbuch muss mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufbewahrt und dem Regierungspräsidium Dresden oder dem StUFA Radebeul auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

4. Gewerberechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Beleuchtung

Gemäß § 41 Abs. 3 ArbStättV i. V. m. ASR 41/3 müssen Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung muss sich nach der Art der Schaufgabe richten und die Nennbeleuchtungsstärke für

- Fußwege	5 Lux
- Werkstraßen mit Geschwindigkeitsbegrenzung ≤ 30 km/h	10 Lux
- Werkstraßen mit Geschwindigkeitsbegrenzung ≤ 50 km/h	20 Lux

betragen.

4.2 Verkehrswege

Die Verkehrswege sind ausreichend zu bemessen, zu befestigen, übersichtlich zu führen und dürfen nicht verstellt werden. Gefahrenbereiche sind zu vermeiden, anderenfalls sind Begrenzungen der Verkehrswege zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich.

4.3 Quetsch-, Scher- und Einzugsstellen

Mögliche Quetsch-, Scher- und Einzugsstellen an der vorgesehenen Siebmaschine sind zu vermeiden; falls dies nicht möglich ist, müssen sie gesichert sein. Sich drehende Teile (z. B. Kupplungen, Wellen, Zahn- und Kettenräder) müssen durch Verkleidungen, Verdeckungen, Umwehrungen oder anderen Einrichtungen wirksam gesichert sein.

Der Einsatz einer Siebmaschine ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Dresden vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

4.4 Kältebrücken

Die Kanten des Sortierbandes sind mit einem als Anlagefläche geeigneten Material (stoßdämpfend, leicht zu reinigende Oberflächen) abzupolstern. Durch Einsatz wärmedämmender Materialien sind Kältebrücken (Fußboden, Kontaktpunkte an Sortierband, Abwurfschacht) auszuschließen.

4.5 Lärm

In den Arbeitsräumen ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens 85 dB (A) betragen; soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärm-minderung nicht eingehalten werden kann, darf er bis zu 5 dB (A) überschritten werden.

90 dB



Spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Beurteilungspegel an den ständigen Arbeitsplätzen in den Arbeitsräumen (Sortierkabine) messtechnisch zu bestimmen.

Sollten o. g. Werte überschritten werden, sind Schallschutzmaßnahmen durchzuführen. Ggf. ist ein schriftlicher Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom § 15 ArbStättV nach § 4 ArbStättV beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Dresden zu stellen.

4.6 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme sind die in der Schrottaufbereitungsanlage Beschäftigten einer gemäß VBG 100 erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Erst- bzw. Nachuntersuchung) durch einen ermächtigten Arzt zu unterziehen.

4.7 Lüftung der Sanitärräume

Die natürliche Lüftung in den Sanitärräumen ist durch eine mechanische Lüftung nach DIN 18 228, Ausgabe Januar 1971, „Gesundheitstechnische Anlagen in Industriebauten“ zu ergänzen. Lüftungstechnische Anlagen in den Toilettenräumen sind entsprechend der ASR 37/1 Nr. 6.2 so auszulegen, dass sie einen Luftwechsel von 30 m³/h je Toilette und 15 m³/h je Bedürfnisstand ermöglichen.

Insgesamt darf der Luftwechsel des Fünffache des Rauminhalts nicht unterschreiten.

Für die Waschräume ist die Lüftungstechnische Anlage so auszulegen, dass sie den nach ASR 35/1-4 geforderten, mindestens 10-fachen Luftwechsel pro Stunde ermöglicht.

Für die Umkleieräume ist ein vier- bis achtfacher Luftwechsel je Stunde (ASR 31) vorzusehen.

4.8 Ausstattung der Sanitärräume

Für die Ausstattung der Sanitärräume sind nachfolgende ASR zu berücksichtigen und einzuhalten:

- Toilettenräume ASR 37/1 Pkt. 5
- Waschräume ASR 35/1-4 Pkt. 5
- Umkleieräume ASR 31.

4.9 Staub

An der Anlage ist die Entstehung/der Austritt von Staub und eine daraus resultierende Einwirkung auf die Beschäftigten wirkungsvoll zu verhindern, damit die max. zulässige Feinstaubkonzentration an den Arbeitsplätzen von 6 mg/m³ nicht überschritten wird. Einrichtungen zur Staubminimierung sind zu nutzen und ständig auf ihre volle Wirksamkeit zu überprüfen.

4.10 Überbandmagnetabscheider

Der Gefährdungsbereich des Überbandmagnetes ist zu kennzeichnen.

Träger elektronischer oder anderer Implantate (z. B. Herzschrittmacher, größere Metallimplantate) dürfen an diesen Arbeitsplätzen nur beschäftigt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Gefährdungen oder nachteilige Wirkungen auf die Gesundheit der im Gefährdungsbereich Beschäftigten entstehen können.

4.11 Steigleitern und Steigeisengänge

Die vorgesehenen Steigleitern müssen der ASR 20 entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass die Sprossen als Vierkantausführung mit einer Auftrittsweite von mindestens 20 mm, Rundsprossen mit einem Durchmesser von mindestens 25 mm Verwendung finden.

Die Steigeisen müssen als Sicherung gegen Abrutschen des Fußes beidseitig eine Seitenbegrenzung haben. Sämtliche Austritt-/Eintrittstellen von Steigleitern müssen Haltevorrichtungen (Festhaltebügel) haben, die wenigstens 1 m über die Einstiegsstelle hinausragen. Steigleitern mit möglichen Absturzhöhen von mehr als 5 m müssen, soweit es betrieblich möglich ist, mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz von Personen ausgerüstet sein (z. B. Steigschutzeinrichtungen, Rückenschutz). Die Aufstiegshöhe einer senkrechten Leiter mit Rückenschutz darf 10 m nicht überschreiten.

Andernfalls ist der Einsatz von Steigschutz zu ermöglichen bzw. sind Zwischenpodeste einzubauen, die mit Geländern nach der Arbeitsstättenverordnung und dazugehörigen Arbeitsstättenrichtlinie zu versehen sind.

4.12 Förderbänder

Die vorgesehenen Förderbänder müssen den Vorschriften der VBG „Stetigförderer“ entsprechen. Einzugsstellen zwischen Förderelementen und Teilen der Umgebung sind zu vermeiden oder so zu sichern, dass Personen nicht erfasst werden können.

An dem Sortierband in der Sortierkabine empfiehlt es sich, eine Reißleine im Verlauf des Bandes anzubringen, die für jeden an dem Sortierband beschäftigten Arbeitnehmer leicht erreichbar ist.

5. *Wasserrechtliche Nebenbestimmungen*

5.1 Bauausführung der Abscheideranlage

5.1.1 Die Zu- und Ableitungen für die vorgesehenen Abscheideranlagen müssen eine Nennweite von mindestens DN 250 haben.

5.1.2 Baubeginn und Fertigstellung der Abwasseranlagen sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Riesa-Großenhain und dem StUFA Radebeul mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

5.1.3 Der Bauherr hat für die Durchführung der Bauarbeiten einen geeigneten Unternehmer zu bestellen.

5.1.4 Vor Inbetriebnahme sind der Unteren Wasserbehörde und dem StUFA Radebeul das Dichtheitsprotokoll der Abwasseranlagen und der Zuführungskanäle vorzulegen.



5.2 Betrieb der Abscheideranlage

5.2.1 Der Betreiber hat qualifiziertes Personal für den Bereich, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen einzusetzen und der Unteren Wasserbehörde und dem StUFA Radebeul zu benennen.

5.2.2 Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit der maximal erreichbare Wirkungsgrad erzielt wird. Die Reinigungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit der Abscheider und des Schlammfanges nicht überschritten und die Funktionstüchtigkeit nicht unterbrochen wird. Die Abscheider sind jeweils bei einer abgeschiedenen Leichtflüssigkeitsmenge entsprechend 4/5 der Speichermenge, der Schlammfang bei Füllung des halben Schlammfanginhaltes zu leeren. Nach der Leerung sind die Abscheider wieder mit Wasser zu füllen.

5.2.3 Änderungen der genehmigten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde und dem StUFA Radebeul mitzuteilen. Hierzu erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen sind rechtzeitig zu beantragen.

5.3 Die durch das Anlieferungsunternehmen/den Anlieferer vorgelegte Deklaration ist vor dem Abkippen des angelieferten Materials vom Fachpersonal des Betreibers zu überprüfen und als Nachweis ordnungsgemäß aufzubewahren.

5.4 Austretende wassergefährdende Stoffe, z. B. durch beim Abkippen von in der Deklaration nicht aufgeführter Materialien/Stoffe, müssen sofort aufgenommen werden. Zur sofortigen Aufnahme sind ausreichend geeignete Bindemittel bereitzuhalten. Verbrauchte Bindemittel sind ordnungsgemäß in dafür zugelassene Behälter zu lagern und gemäß Krw-/AbfG zu entsorgen.

5.5 Bei Betriebsstörungen anfallende Stoffe, die mit austretenden wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, z. B. Löschwasser, müssen zurückgehalten, analysiert und nach Absprache mit der zuständigen Wasserbehörde ggf. ordnungsgemäß entsorgt werden.

5.6 Verdeckt im angelieferten Schrott enthaltene wassergefährdende Stoffe sind bis zur schnellstmöglichen Entsorgung gemäß Krw-/AbfG in dafür zugelassenen Behältern zu lagern.

6. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

6.1 Einen Monat nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind dem Regierungspräsidium Dresden die bestätigten Entsorgungsnachweise über alle im Antrag aufgeführten Abfälle, sofern ihre Entsorgung nachweispflichtig ist, vorzulegen.

6.2 Erdarbeiten auf dem Altstandort sind unter Berücksichtigung der unter Pkt. 7.2 genannten Handlungsempfehlungen des Gutachtens der Reichert & Gürke GmbH vom 29.09.1997 zum Projekt Schrottaufbereitungsanlage (Blatt 5-14 der Antragsunterlagen) von einem autorisierten Ingenieurbüro gutachterlich zu begleiten (s. C.2.1).



D. Gründe

1. Die ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH Riesa, gegründet als Tochtergesellschaft der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH Riesa und der LMR Lausitzer Metallverwertung und Recycling GmbH, beabsichtigt, auf dem Gelände der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH Riesa in 01591 Riesa, Gröbaer Straße 3, Gemarkung Gröba, Flur Gröba, auf einem Teil des Flurstückes 188/26, eine Schrottaufbereitungsanlage Typ Kondirator ZK 210 x 160/1470 kW Fa. Lindemann zu errichten.

Bisher betreibt die ESF auf dem vorgesehenen Standort einen Schrottplatz mit Schrottschere und Schrottpresse. Für die Errichtung der Kondiratoranlage sollen der Schrottplatzbetrieb eingestellt und die dazugehörigen Anlagen demontiert werden.

Zweck der Anlage ist es, eine Schrottmenge von 249,6 kt/a, bestehend aus 187,2 kt/a mittelschwerem Mischschrott und 62,4 kt/a leichtem Mischschrott aus dem aus Sachsen und Brandenburg angefallenem Haushalt-, Gewerbe- und Industrieschrott, zu 199,7 kt/a Shredderschrott E 40 nach Europäischer Schrottsortenliste zu verarbeiten. Daneben fallen eine NE-Metallfraktion von 9 990 t/a, eine Buntmetallfraktion von 1 740 t/a, eine Shredderleichtfraktion von 37 445 t/a sowie Gummi und Porzellan mit einer Menge von 750 t/a an. Wesentliche Arbeitsgänge sind die Zerkleinerung des Mischschrotts und die Separierung zur Gewährleistung bestimmter physikalischer Größen und chemischer Beschaffenheit der Fraktionen.

Es soll dünnwandiger Shredderschrott mit großer Reinheit erzeugt werden. Die im Mischschrott enthaltenen NE-Metalle wie z. B. Cu, Sn, Pb, Fremd- und Störstoffe wie z. B. Gummi, Kunststoffe, Keramik usw. werden im Laufe der Schrottaufbereitung abgetrennt.

Die Anlage besteht aus folgenden Hauptausrüstungen mit folgenden wesentlichen technischen Parametern:

- Zuführplattenband mit Caterpillar-Bodenplatten zur Beschickung des Kondirators

(Pos. 1)

. lichte Breite	2 300 mm
. Förderlänge	40 m
. Bordwandhöhe	1 100 mm
. Fördergeschwindigkeit	0 bis 0,5 m/s, stufenlos regelbar
. Antriebsleistung	75 kW
. Luftkühler	1,5 kW

- Zuführschurre (Pos. 2a)

. lichte Breite	2 500 mm
. freie Ladelänge	ca. 6 500 mm
. freie Eintrittsöffnung unter dem Pressedeckel	1 800 mm
. Pressedeckel	
Zylinderpresskraft	25 t
Zylinderhub	700 mm
. Treibrollen	
Zuführgeschwindigkeit	175.- 560 mm/s
Gesamtpresskraft	20 t



16

max. Einzugshöhe zwischen den Rollen	700 mm
Antriebsleistung (Hydraulikpumpe)	90 kW
Hydraulik-Anlage	
Antriebsleistung	90 kW
Filterpumpe	11,0 kW
Heizung	2 x 1,2 kW

- . Stützkonstruktion, mit gemeinsamen Drehgelenk für die obere und untere Treibrolle in Träger-Schweißkonstruktion
- . hydraulische Ambosspannvorrichtung für den oberen Amboss
- . Splitterschutz, bestehend aus Profilstahlkonstruktion und Gummivorhang
- . Pressdeckel vor der oberen Treibrolle, in schwerer Stahlplattenschweißkonstruktion; Pressbewegung durch 2 Hydraulikzylinder
- . Hydraulikanlage aus Tank, Pumpen, Kühler, Verbindungsleitungen und Antriebsmotor
- . Gurtförderer zum Schmutzaustrag, unterhalb der unteren Treibrolle
 - Gurtform gemuldet
 - Gurtbreite 650 mm
 - Förderlänge 5 m
 - Antriebsleistung 3,0 kW

- Kondirator ZK 210 x 260, hydraulisch aufklappbar (Pos. 2b)

. Gesamtmasse	325 000 kg
. rotierende Masse	30 000 kg
. lichte Gehäusebreite	2 600 mm
. Schlagkreisdurchmesser	2 100 mm
. Rotordrehzahl	600/400 Upm
. verwendete Isolierelemente	Stahlfederkörper, Fabrikat Gerb, Berlin
Typ	GP-8-721
Anzahl	20
Federkonstante aller 20 Körper zusammen (vertikal)	72 000 N/mm
statische Einfederung	ca. 40 mm
Eigenfrequenz d. Systems	141 min ⁻¹ (2,35 Hz)
Isolierwirkungsgrad	ca. 94 % bei 595 min ⁻¹ ca. 85 % bei 400 min ⁻¹

. Antriebsleistungen
Ölversorgungsanlage
zur Turbokupplung

Kühler	2 x 2,2 kW
Pumpe	15 kW
Stillstandsheizung	4 x 1,5 kW

zum Schaltgetriebe

Kühler	1,5 kW
Pumpe	2,2 kW
Stillstandsheizung	2 kW



. Gehäuse hydraulisch aufklappbar, in schwerer Stahlplattenschweißkonstruktion, ausgekleidet mit auswechselbaren hochverschleißfesten Schleißblechen, Roste, Amboss und Hämmer aus hochverschleißfestem Sonderstahlguss

. Rotoraushebevorrichtung

. Scheibenrotor mit auswechselbaren Schleißklappen und pendelnd aufgehängten Häm-
mern

. Wassersprühvorrichtung zum Löschen von Böden im Gehäuseinnern

. Antriebseinheit, bestehend aus

Gelenkwellen-Kupplung

Gelenkwelle mit Längenausgleich

Gelenkwellen-Schutzhaube

hydrodynamischer Kupplung

Stirnrad-Schaltgetriebe zur Drehzahlumschaltung

. Wartungsbühnen, beidseitig, mit Aufgangstrepfen und Fahrschiene für die Hammerausbauvorrichtung

. Spezialwerkzeuge zum Hammerwechsel (Handkettenzug mit Laufschiene, Montageplattform zum Einlegen in den Kondirator, div. Maul-, Stift- und Ringschlüssel)

. Grundrahmen in schwerer Schweißkonstruktion zur Aufnahme von Pos. 2a und 2b:

Höhe	875 mm
Breite	4 050 mm
Länge	13 550 mm

- Vibrationsdämpfung zum Kondirator (Pos. 3) mit

. Federkörper

. Spezialanschlagdämpfer

. Verkleidungs- und Schutzbleche

- Hydraulische Hammerausbauvorrichtung (Pos. 4)

. Zugkraft 80 t

. Druckkraft 80 t

. Hub 950 mm

. Ausführung Lafette mit Stahlrollen

Traverse

2 Hydraulikzylinder

Zugstange mit drehbarem Gewindekopf

- Hauptantriebsmotor mit (HS-) Schaltschrank zum Kondirator (Pos. 5)

. Antriebsleistung 1 470 kW → 2 000 PS

. Drehzahl 1 500 Upm

. Betriebsspannung 6 000 V

. Bauform B 3

. Schutzart IPW 24

. Schaltschrank Ausführung nach VDE

Isolation Reihe 6 S

Hochspannungsschaltschrank für

Stern-Dreiecks-Einschaltung

- Steuerkabine mit Plattform und Schutzgitter zur Aufstellung auf das Elektrohaus, ohne Aufgangstrepfen (Pos. 6)

. Länge 2 526 mm

- . Breite 2 526 mm, + 450 mm Vordach
 - . Höhe 2 755 mm
 - . lichte Höhe 2 500 mm
 - . Kabine in selbsttragender Schraubkonstruktion, in doppelschaliger, schall- und wärmeisolierenden Ausführung
 - . Plattform in Trägerschweißkonstruktion mit Riffelblechbelag, Schutzgitter und Geländer
- Vibrationsförderer (Pos. 7) zum Transport des zerkleinerten Materials vom Kondirator zum Gurtförderer
- . Trogprofil flach
 - . Trogbreite 1 700/2 300 mm
 - . Troghöhe 400 mm
 - . Troglänge 6 000 mm
 - . Antriebsleistung 30 kW
 - . Fördertrog in schwerer schwingungssteifer Stahlblechschweißkonstruktion mit aufgeschraubten Schleißblechen auf der gesamten Länge
 - . Abfederung der schwingenden Konstruktion mittels Gummihohlfedern
 - . Fliehkraft-Richterregler als Doppel-Zellenantrieb und einstellbaren Unwuchtmassen
 - . Unterstützungskonstruktion in Stahlblech-Schweißkonstruktion mit Spezial-Halterungen
- Gurtförderer (Pos. 8) zum Transport des zerkleinerten Materials vom Vibrationsförderer zur Lang/Kurz-Trennstation
- . Gurtform gemuldet
 - . Gurtbreite 1 600 mm
 - . Förderlänge 18,7 m
 - . Antriebsleistung 22 kW
 - . Bandträgergestüt in Profilkonstruktion mit angeschraubten Unterstützungen
 - . Gurt beidseitig auf Blechen gleitend
 - . Abstreifen vor Umlenktrommel
 - . Antriebstrommel mit Gummireibbelag, Umlenktrommel glatt
 - . Nachspann-Einrichtung für den Fördergut
 - . Tragrollen und Rücklaufrollen in wartungsfreien Präzisionskugellagern gelagert
 - . Aufgabelschurre
 - . Laufsteg, einseitig mit Aufgangstreppe
- Vibrationsförderer (Pos. 9) zur Siebtrommelbeschickung
- . Trogprofil flach
 - . Trogbreite 1 600 mm
 - . Troglänge 3 000 mm
 - . Troghöhe 400 mm
 - . Antriebsleistung 2 x 7,5 kW
 - . Fördertrog in schwerer schwingungssteifer Stahlblechschweißkonstruktion mit aufgeschraubten Prallschleißblechen auf der gesamten Länge, Auslauf aus unmagnetischen Stahl
 - . Abfederung der schwingenden Konstruktion mittels Gummihohlfedern
 - . Fliehkraft-Richterregler mit Antrieb und einstellbaren Unwuchtmassen
 - . Unterstützungskonstruktion in Stahlblech-Schweißkonstruktion



- Langteil- und Schwerteil-Trennstationen (Pos. 10)

Langteil-Trennstation zur automatischen Aussortierung von langen Teilen mit einer Länge von > 2 m

- . Antriebsleistung 2 x 4 kW
- . Fördergeschwindigkeit 1,4 m/s
- . 2 Stahltrommeln mit elektromechanischem Antrieb; untere Trommel feststehend, mit aufgeschweißten Mitnehmern, obere Trommel glatt, schwingend gelagert
- . Rutsche in schwerer Stahlblech-Schweißkonstruktion

Schwerteil-Trennstation zur Aussortierung von Schwerteilen durch eine hydraulisch verstellbare Auswurfklappe

- . Hydraulikaggregat: Pumpe 3,0 kW
- Heizung 0,4 kW
- . Auswurfklappe mit Schleißblechen auf einer Seite
- . Hydraulik-Zylinder mit Hydraulik-Rohrleitung

Stützgerüst in Trägerschweißkonstruktion mit Wartungsbühnen und Aufgangstreppen zur Aufnahme der Langteil- und Schwerteil-Trennstationen sowie der Vibrationsrinne (Pos. 9) zur Siebtrommelbeschickung

- Siebtrommel (Pos. 11) mit Kapselung und Anschluss für Entstaubung

- . Trommeldurchmesser 2 800 mm
- . Trommellänge 8 000 mm
- . Sieblänge ca. 4 500 mm
- . Sieblochdurchmesser 180 mm
- . Antriebsleistung 3 x 11 kW
- . Trommel aus verschleißfestem Stahlblech mit außen angeschweißten Laufringen
- . Lagerung der Trommel auf 4 Vollgummi-Reifen
- . Antrieb der Trommel: 3 Vollgummi-Reifen werden durch je einen Getriebemotor über eine elastische Kupplung angetrieben
- . Trommelrahmen in Profilstahl-Schweißkonstruktion für die Aufnahme der Trommellaagerung, des Trommelantriebes, der Druckrollensätze sowie der Materialleitschurren
- . Einwurfrutsche und Materialleitschurre am Trommelauslauf
- . Sammeltrichter unterhalb und oberhalb des Rahmens im Bereich der Siebstrecke
- . Staubabdeckhaube mit Absaugtrichter zum Anschluss an die Entstaubungsanlage
- . Stützgerüste in Trägerschweißkonstruktion

- Gurtförderer (Pos. 12) als Rückführband vom Überlauf der Siebtrommel zum Gurtförderer Pos. 13

- . Gurtform gemuldet, Trogform
- . Gurtbreite 1 400 mm
- . Förderlänge 28,2 m
- . Bandantrieb 22 kW
- . Bandtraggerüst in schwerer Profil-Schweißkonstruktion
- . Gurt beidseitig auf Blechen gleitend
- . Abstreifer vor Umlenktrommel zur Gurtinnenreinigung
- . Abstreifer nach Umlenktrommel zur Gurtaußenreinigung
- . Antriebstrommel mit Gummireibbelag; Umlenktrommel glatt
- . Nachspann-Einrichtung für den Fördergurt



- . Tragrollen und Rücklaufrollen in wartungsfreien Präzisionskugellagern gelagert
- . Aufgabeschurre mit Schleißblechbelag

- Gurtförderer (Pos. 13) zur Weiterleitung des Materials vom Gurtförderer Pos. 12 zur Zuführschurre des Kondirators

- . Gurtform gemuldet
- . Gurtbreite 1 400 mm
- . Förderlänge 10,7 m
- . Bandantrieb 11 kW
- . Bandtraggerüst in schwerer Profil-Schweißkonstruktion
- . Gurt beidseitig auf Blechen gleitend
- . Abstreifer vor Umlenktrommel zur Gurtinnenreinigung
- . Abstreifer nach Umlenktrommel zur Gurtaußenreinigung
- . Nachspann-Einrichtung für den Fördergurt
- . Tragrollen und Rücklaufrollen in wartungsfreien Präzisionskugellagern gelagert
- . Aufgabeschurre
- . Stützgerüst (Eckbock) in Profilstahl-Schweißkonstruktion mit Aufgang und Laufsteg

- Vibrationsförderer (Pos. 14) zur Weiterleitung des abgeseibten Materials von der Siebtrommel zum Gurtförderer Pos. 15

- . Trogprofil flach
- . Trogbreite 1 600/1 900 mm
- . Troglänge 3 250 mm
- . Troghöhe 400 mm
- . Antriebsleistung 2 x 4,8 kW
- . Fördertrog in schwerer schwingungssteifer Stahlblech-Schweißkonstruktion mit aufgeschraubten Prallschleißblechen im Aufgabebereich
- . Abfederung der schwingenden Konstruktion mittels Gummihohlfedern
- . Fliehkraft-Richterregger mit Antrieb und einstellbaren Unwuchtmassen
- . Unterstützungskonstruktion in Stahlblech-Schweißkonstruktion

- Gurtförderer (Pos. 15) zum Transport des zerkleinerten Materials vom Vibrationsförderer (Pos. 14) zum Siebter

- . Gurtform gemuldet
- . Gurtbreite 1 400 mm
- . Förderlänge 17,8 m
- . Antriebsleistung 22 kW
- . Bandtraggerüst in Profilkonstruktion mit angeschraubten Unterstützungen
- . Gurt beidseitig auf Blechen gleitend
- . Abstreifer vor Umlenktrommel zur Gurtinnenreinigung
- . Abstreifer nach Umlenktrommel zur Gurtaußenreinigung
- . Antriebstrommel mit Gummireibbelag, Umlenktrommel glatt
- . Nachspann-Einrichtung für Fördergurt
- . Tragrollen und Rücklaufrollen in wartungsfreien Präzisionskugellagern
- . Aufgabeschurre
- . Materialschleuse mit Gummivorhang vor Siebter

- Siebter Gr. 80 (Pos. 16) zur Reinigung des abgeseibten Schrottes im Umluftbetrieb

- . lichte Breite ca. 1 460 mm
- . Höhe ca. 4 500 mm

- . abges. Luftmenge ca. 80 000 m³/h
 - . rückgeführte Luftmenge ca. 60 000 m³/h
 - . Sichter in Stahlblech-Schweißkonstruktion mit eingeschweißten Materialleitblechen und aufgeschraubten Verschleißblechen im Schleißbereich
 - . Anschluss für die Entstaubungsanlage
 - . Stützgerüst in Profilstahl-Schweißkonstruktion mit Wartungsbühnen und Steigleitern
- Vibrationsförderer (Pos. 17) zum Transport und Verteilen des zerkleinerten Schrottes vom Sichter zur Magnetstation
- . Trogprofil flach
 - . Trogbreite 1 600/1 400 mm
 - . Troglänge 6 400 mm
 - . Troghöhe 400 mm
 - . Antriebsleistung 2 x 11 kW
 - . Fördertrog in schwerer, schwingungssteifer Stahlblech-Schweißkonstruktion mit aufgeschraubten Prallschleißblechen im Aufgabebereich
 - . Auslauf aus unmagnetischen Stahl
 - . Abfederung der schwingenden Konstruktion mittels Gummihohlfedern
 - . Flihkraft-Richterregger mit Antrieb und einstellbaren Unwuchtmassen
 - . Unterstützungskonstruktion in Stahlblech-Schweißkonstruktion
- Magnetstation (Pos. 18), aushebende Arbeitsweise
- . Magnettrommel: Trommeldurchmesser 1 500 mm
 - Trommelbreite 1 600 mm
 - . Antriebsleistung 11 kW
 - . Magnet-Erregung 10,6 kW
 - . Elektro-Magnettrommel für Gleichstrom in Sonderausführung mit querliegendem feststehendem Magnetsystem
 - . auswechselbarer Trommelmantel aus unmagnetischen Manganhartstahlblech mit 50 mm hohen Abwurfleisten
 - . Antriebssatz aus Kettenantrieb mit Nachspann-Einrichtung, Getriebemotor und Ketten-schutzkasten aus antimagnetischem Stahlblech
 - . Begrenzungsringe beidseitig als Spritzschutz aus antimagnetischem Stahlblech
 - . Traggerüst in Profilstahl-Schweißkonstruktion
- Gurtförderer (Pos. 19) als Stahlsortierband, vorgesehen zum Einbau einer Mehrrollen-Bandwaage
- . Gurtform gemuldet
 - . Gurtbreite 1 400 mm
 - . Förderlänge 15,5 m
 - . Antriebsleistung 11 kW
 - . Bandtraggerüst in Profilkonstruktion mit angeschraubten Unterstützungen
 - . Gurt beidseitig auf Blechen gleitend bis zum Ende der Sortierstrecke
 - . Abstreifer vor Umlenktrommel zur Gurtinnenreinigung
 - . Abstreifer nach Umlenktrommel zur Gurtaußenreinigung
 - . Antriebstrommel mit Gummireibbelag, Umlenktrommel glatt
 - . Nachspann-Einrichtung für Fördergurt
 - . Trag- und Rücklaufrollen in wartungsfreien Präzisionskugellagern gelagert
 - . Aufgabeschurre



. Sortiersteg, beidseitig je 1 000 mm breit, 7 000 mm lang, mit Aufgangstreppe und je 3 Materialtrichtern

- Mehrrollenbandwaage (Pos. 20) zum Einbau in das Stahlsortierband
 - . Netzanschluss 115/230 V, 50/60 Hz
 - . Leistungsaufnahme ca. 30 VA
 - . Schutzart Wandgehäuse IP 54
 - . Betriebstemperaturbereich - 5° C bis +45° C
 - . Genauigkeit $\pm 1\%$ der max. Förderleistung im Bereich von 20 - 100 %

- . Zweirollen-Messstation mit Wägezellen (Brückenkonstruktion)
- . Geschwindigkeitsaufnehmer
- . Wandgehäuse mit Frontplatte, Tastatur und Anzeige (momentane Förderleistung in t/h, Fördermenge in t)
- . Mikroprozessor mit Speicher und Netzteil
- . Abschaltzählwerk, rückstellbar, mit potentialfreien Kontakt
- . Summenzählwerk

- Gurtförderer (Pos. 21) als Stahl-Abwurfband

- . Gurtform gemuldet
- . Gurtbreite 1 400 mm
- . Förderlänge 20 m
- . Bandantrieb 22 kW
- . Schwenkantrieb 2,2 kW
- . Bandtraggerüst in Profilkonstruktion
- . Gurt beidseitig auf Blechen gleitend
- . Abstreifer vor Umlenktrommel zur Gurtinnenreinigung
- . Abstreifer nach Umlenktrommel zur Gurtaußenreinigung
- . Antriebstrommel mit Gummireibbelag, Umlenktrommel glatt
- . Nachspann-Einrichtung für Fördergurt
- . Trag- und Rücklaufrollen in wartungsfreien Präzisionskugellagern gelagert
- . Schwenkeinheit aus Kugeldrehkranz und Verlagerung, Fahrtraverse mit Vollgummireifen, Kettenantrieb, Getriebemotor mit Bremse und Dreiecksstütze
- . Aufgabeschurre, hinten rund ausgebildet, mit Gummiauskleidung

- Gurtförderer (Pos. 22) als NE-Metall-Sortierband

- . Gurtform gemuldet
- . Gurtbreite 800 mm
- . Förderlänge 16 m
- . Antriebsleistung 5,5 kW
- . Bandtraggerüst in Profilkonstruktion mit angeschraubten Unterstützungen
- . Gurt beidseitig auf Blechen gleitend
- . Abstreifer vor Umlenktrommel zur Gurtinnenreinigung
- . Abstreifer nach Umlenktrommel zur Gurtaußenreinigung
- . Antriebstrommel mit Gummireibbelag, Umlenktrommel glatt
- . Nachspann-Einrichtung für Fördergurt
- . Trag- und Rücklaufrollen in wartungsfreien Präzisionskugellagern gelagert



Sortiersteg: Breite	1 000 mm
Länge	4 000 mm

- Entstaubungsanlagen (Pos. 23): ND-Venturi-Entstaubung für den Kondirator, in druckstoßfester Sonderausführung (max. 2,5 bar) mit Druckentlastungsflächen im Vorabscheider, im Venturiwäscher und in der Luftrohrleitung zum Kondirator
 - . Absaugleistung an der Siebtrommel ca. 17 000 m³/h
 - . Absaugleistung am Kondirator ca. 63 000 m³/h
 - . Aspirationsluft von der Umluft-Entstaubung des Sichters ca. 20 000 m³/h
 - . Abluftmenge 100 000 m³/h
 - . max. Staubgehalt i. d. Reinluft 30 mg/Nm³
 - . Antriebsleistung:
 - Ventilator zum Wäscher 315 kW
 - Drosselklappe 0,7 kW
 - Zellenradschleuse 4 kW
 - Pumpe 11 kW
 - Kratzerförderer für Schlammaustrag 1,1 kW
 - . 1 Vorabscheiderzyklon mit Reingasspirale, Beruhigungstrichter, Reinigung-Inspektions-türen und Druckentlastungsflächen
 - . 1 Zellenradschleuse in Sonderbauart für grobstückigen Materialdurchsatz mit Antrieb
 - . 1 ND-Venturi-Nasswäscher mit Venturikehle, Diffusor, Waschflüssigkeitssammler und Druckentlastungsflächen
 - . 1 Wasseraufbereitungsanlage, bestehend aus Tank, Kratzerförderer, Pumpe, Wasserrohr-leitungen, automatischer Wasserstandsregulierung, Zu- und Ablauf und Wartungsbühne mit Steigleiter
 - . Ventilator zur Kondiratorentstaubung, mit Drosselklappe, Diffusor, Schalldämpfer, Abluftkamin und Antriebsmotor
 - . Luftrohrleitungen zwischen Kondirator bzw. Siebtrommel, Vorabscheider, Nasswäscher und Ventilator mit den erforderlichen Inspektionsöffnungen und Druckentlastungs-flächen
 - . Stützgerüste in Trägerschweißkonstruktion mit Wartungsbühnen und Aufgangsleitern
 - . Laufgänge entlang der Luftrohrleitungen, mit Inspektionsklappen und Druckentla-stungsflächen
- Entstaubungsanlage (Pos. 24): Umluft-Entstaubung für den Sichter in Normalausführung
 - . Absaugleistung am Sichter ca. 80 000 m³/h
 - . Aspirationsluft zur Kondirator-Entstaubung ca. 20 000 m³/h
 - . Umluftmenge ca. 60 000 m³/h
 - . Antriebsleistung:
 - Umluft-Ventilator 110 kW
 - Drosselklappe 0,7 kW
 - Zellenradschleuse 4 kW
 - . 1 Vorabscheiderzyklon zur Sichter-Entstaubung, mit Reingasspirale, Beruhigungstrich-ter und Reinigungs-Inspektionstüren
 - . 1 Zellenradschleuse in Sonderbauart für grobstückigem Materialdurchsatz mit Antrieb
 - . Umluft-Ventilator mit Drosselklappe und Antriebsmotor
 - . Luftrohrleitungen zwischen Sichter, Vorabscheider, Nasswäscher (Kondirator) und Ventilator mit den erforderlichen Inspektionsöffnungen



Stützgerüste in Trägerschweißkonstruktion mit Wartungsbühnen und Aufgangsleitern

- Gurtförderer (Pos. 25) zum Transport von Staub und Abfall aus der Entstaubungsanlage (Kondirator) und vom Staubband (Pos. 25) zum Staubband (Pos. 26)

- . Gurtform gemuldet
- . Gurtbreite 1 000 mm
- . Förderlänge 18,4 m
- . Antriebsleistung 11 kW
- . Bandtraggerüst in Profilstahl-Gitter-Konstruktion mit angeschraubten Unterstützungen
- . Gurt beidseitig auf Blechen gleitend
- . Abstreifer vor Umlenktrommel zur Gurtinnenreinigung
- . Abstreifer nach Umlenktrommel zur Gurtaußenreinigung
- . Antriebstrommel mit Gummireibbelag, Umlenktrommel glatt
- . Nachspann-Einrichtung für den Fördergurt
- . Tragrollen und Rücklaufrollen in wartungsfreien Präzisionskugellagern
- . Materialaufgabetrichter für Staub und Schlamm
- . Blechabdeckung über die gesamte Bandlänge

- Gurtförderer (Pos. 26) zum Transport von Staub und Abfall, aus der Entstaubungsanlage (Sichter) zum Staubband Pos. 25

- . Gurtform gemuldet
- . Gurtbreite 800 mm
- . Förderlänge 42,3 m
- . Antriebsleistung 11 kW
- . Bandtraggerüst in Profilstahl-Gitter-Konstruktion mit angeschraubten Unterstützungen
- . Gurt beidseitig auf Blechen gleitend
- . Abstreifer vor Umlenktrommel zur Gurtinnenreinigung
- . Abstreifer nach Umlenktrommel zur Gurtaußenreinigung
- . Antriebstrommel mit Gummireibbelag, Umlenktrommel glatt
- . Nachspann-Einrichtung für den Fördergurt
- . Tragrollen und Rücklaufrollen in wartungsfreien Präzisionskugellagern gelagert
- . Materialaufgabetrichter
- . Ausschnitt für Überbandmagnetabscheider
- . Blechabdeckung über gesamte Bandlänge

- Überbandmagnet (Pos. 27) mit Gerüst, angeordnet über dem Staubband Pos. 26 zur Aushebung von Fe-Teilen, in der Höhe verstellbar

- . Bandbreite 800 mm
- . Länge 2 215 mm
- . Fördergeschwindigkeit 1,74 m/s
- . Gesamtbreite 1 370 mm
- . Antriebsleistung 1,5 kW
- . Erregung 3,1 kW, 61 V GS
- . Schutzart Überbandmagnetabscheider IP 42
- . Schutzart Antriebsmotor IP 54
- . Gerüst zur Aufhängung des Überbandmagneten mit den erforderlichen Materialleit-schurren
- . NS-Schaltschrank



- Elektrische Ausrüstung (Pos. 28), max. Anschlussleistung 1 080 kW

- . Betriebsspannung 400 V
- . Frequenz 50 Hz
- . Schütz-Steuerspannung 230 V, 50 Hz
- . PLC-Steuerspannung 24 V Gleichstrom
- . Ventil-Spannung 24 V Gleichstrom
- . speicherprogrammierbare Type S 5 115 U
- . Steuerung Siematic, Ausführung nach VDE
- . NS-Schaltschrank

- Gurtförderer (Pos. 29) zum Transport von Schmutz vom Gurtförderer (Pos. 13) unter den Treibrollen in Container

- . Gurtform gemuldet
- . Gurtbreite 650 mm
- . Förderlänge 10 m
- . Antriebsleistung 3 kW
- . Bandtraggerüst in Profilstahl-Gitter-Konstruktion mit angeschraubten Unterstützungen
- . Gurt beidseitig auf Blechen gleitend
- . Abstreifer vor Umlenktrommel zur Gurtinnenreinigung
- . Abstreifer nach Umlenktrommel zur Gurtaußenreinigung
- . Antriebstrommel mit Gummireibbelag, Umlenktrommel glatt
- . Nachspann-Einrichtung für den Fördergurt
- . Materialaufgabetrichter

- Gurtförderer (Pos. 30), reversierbar als Staub-Abwurfband

- . Gurtform gemuldet
- . Gurtbreite 1 000 mm
- . Förderlänge 2,4 m
- . Bandantrieb 2,2 kW
- . Fördergeschwindigkeit 1,05 m/s
- . schwenkbar um ca. 60° und reversierbar
- . Bandtraggerüst in Profilkonstruktion
- . Gurt beidseitig auf Blechen gleitend
- . Abstreifer vor Umlenktrommel zur Gurtinnenreinigung
- . Abstreifer nach Umlenktrommel zur Gurtaußenreinigung
- . Antriebstrommel mit Gummireibbelag, Umlenktrommel glatt
- . Nachspann-Einrichtung für den Fördergurt
- . Aufgabeschurre und seitliche Materialführungsbleche

- Sortierkabine (Pos. 31) zum Fe-Sortierband

- . Länge 7 000 mm
- . Breite 3 800 mm
- . lichte Höhe 2 500 mm
- . beleuchtet mit 4 Leuchtstofflampen zu je 58 W
- . Elektro-Umluftheizung
- . Außenaufstellung
- . Kabine in selbsttragender Schraubkonstruktion, in doppelschaliger, schall- und wärme-isolierter Ausführung



- Gurtförderer (Pos. 32) als NE-Metall-Sortierband
 - . Gurtform gemuldet
 - . Gurtbreite 800 mm
 - . Förderlänge 10 m
 - . Antriebsleistung 2,2/4,4 kW
 - . Bandgeschwindigkeit 0,15/0,30 m/s; polumschaltbarer Motor für 2 Geschwindigkeiten
 - . Bandtraggerüst in Profilkonstruktion mit angeschraubten Unterstützungen
 - . Gurt beidseitig auf Blechen gleitend bis zum Ende der Sortierstrecke
 - . Antriebstrommel mit Gummireibbelag
 - . Abstreifer vor Umlenktrommel
 - . Nachspann-Einrichtung für den Fördergurt
 - . Trag- und Rücklaufrollen in wartungsfreien Präzisionskugellagern gelagert
 - . Sortiersteg einseitig, 800 mm breit, 4 000 mm lang mit Aufgangstreppe

- Sortierkabine (Pos. 33) zum NE-Metall-Sortierband
 - . Länge 4 000 mm
 - . Breite 2 300 mm
 - . lichte Höhe 2 500 mm
 - . Beleuchtung aus 2 Leuchtstofflampen zu je 58 W
 - . Elektro-Umluftheizung 5 kW
 - . Außenaufstellung
 - . Kabine in selbsttragender Schraubkonstruktion, in doppelschaliger schall- und wärmeisolierter Ausführung

- Container-Verschiebe-Einrichtung (Pos. 34) zum Verfahren von 2 Containerreihen
 - . Antriebsleistung der Seilwinden 2 x 4,2 kW
 - . Verschiebeweg pro Containerreihe max. 33,0 m
 - . Zugkraft pro Seilwinde 2,0 t
 - . 2 Elektroseilwinden mit Antrieb, Schutzhauben und Verankerungsteilen
 - . 2 Umlenkrollen mit Verankerungsmaterial
 - . 2 Drahtseile mit fest montierten Seilenden mit Öse zum Anhängen der Container
 - . Drucktastenschalter vor Ort und in der Steuerkabine

- TV-Anlage (Pos. 35) zur Überwachung von
 - . Kondirator-Austritt und Rinnenübergabe
 - . Schwerteil-Langteil-Trennstation
 - . Magnetseparierstation
 - . Füllstandsüberwachung der Container

Das Bauprojekt umfasst

- das Teilobjekt 1 mit
 - . Fundamente der Kondiratoranlage und Maschinenfundamente
 - . Fundamente der Gerüste und Bandanlagen
 - . Fundamente der Schallschutzwände

- das Teilobjekt 2: Technikgebäude der Kondiratoranlage und
- das Teilobjekt 3 mit
 - . Entwässerung
 - . Abscheidetechnik



. Straße und
. Stützwand.

Für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage beantragte die ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH am 20.10.1997 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG.

2. Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 3.14 Spalte 1, des Anhangs zur 4. BImSchV, für die gemäß § 1 Abs. 1 ImSchZuV i. V. m. Abschnitt III lfd. Nr. 1.1.1 Ziffer 2 der Anlage zu § 1 ImSchZuV das Regierungspräsidium Dresden zuständige Behörde ist.
Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1 der Anlage zu § 3 sowie der Nr. 27 des Anhangs zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 UVPG und unter Zugrundelegung Pkt. 17 des Erlasses des SMU vom 17.12.1997 und Pkt. 8 des Erlasses des SMUL vom 10.09.1998 war eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

3. Das Verfahren ist nach der 9. BImSchV durchgeführt worden. Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden eingeholt.
Am 20.04.1998 wurde gemäß § 5 UVPG der voraussichtliche Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung erörtert. Der Vorhabensträger wurde darauf mit Schreiben des Regierungspräsidiums Dresden vom 30.04.1998 über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen sowie über Art und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichtet. Gemäß den §§ 5ff UVPG i. V. m. der UVPVwV erfolgte die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde durch den TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz GmbH Halle durchgeführt. Das Ergebnis wurde durch die ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH mit Schreiben vom 03.07.1998 mit dem Bericht Nr. 723/980124 des TÜV Ostdeutschland vom Juni 1998 vorgelegt.

Das Vorhaben wurde entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG, §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV und § 9 Abs. 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 01.10.1998 im Sächsischen Amtsblatt und in der Sächsischen Zeitung. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zusätzlich beigelegten Unterlagen lagen in der Zeit vom 07.10.1998 bis 06.11.1998 im Regierungspräsidium Dresden und in der Stadtverwaltung Riesa zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit aus. Es gingen dazu 21 Einwendungen ein. Diese Einwendungen wurden dem Antragsteller und den Fachbehörden bekanntgegeben und bezogen sich schwerpunktmäßig auf die Themen Lärm- und Staubimmissionen, im Weiteren auf die Problemkreise Dioxinbelastung, Giftausstoß, Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Kontrollsysteme, Standort und Samstagsbetrieb. Diese Einwendungen wurden am 10.12.1998 in Riesa erörtert.

Es wurde eingewendet, dass zur schalltechnischen Bewertung der Umgebung der Anlage Mischgebietscharakter zugrunde gelegt wurde, obwohl es sich um ein Allgemeines Wohngebiet handele. Eine Überschreitung des zulässigen Lärmpegels sei schon durch ESF und die Deutsche Bahn AG gegeben. Damit sei das Umfeld der von ESR geplanten Anlage ungenügend berücksichtigt.

Vom Antragsteller wurde herausgestellt, dass bei der Ermittlung der Vorbelastung die Lärmemissionen von ESF sowie die Lärmemissionen des dem Stahlwerk und dem Konditor zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs berücksichtigt wurden. Das Stahlwerk, der Konditor sowie der diesen Anlagen zuzurechnende Fahrzeugverkehr sind dem sogenannten



Gewerbelärm zuzurechnen, für den die Anforderungen des BImSchG und der TA Lärm anzuwenden sind. Die Lärmemissionen durch den sonstigen Fahrzeugverkehr (Eisenbahn und Straße) sind dem Verkehrslärm zuzurechnen und damit unter bestimmten Voraussetzungen als „Fremdgeräusche“ zu berücksichtigen. Eine saldierende Betrachtung von Gewerbe- und Verkehrslärm hat von Gesetzes wegen nicht zu erfolgen. Es wurde deshalb zutreffenderweise nur die Vorbelastung durch den Gewerbelärm berücksichtigt. Unter der Voraussetzung, dass der Kondirator antragsgemäß nur zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr betrieben wird, werden lt. Gutachten Nr. 728/970219/E2 des TÜV Ostdeutschland vom 22.04.1998 an den dort genannten Immissionsorten (Am Gucklitz 19, F.-Lasalle-Str. 8, Str. d. 20. Juli) die zulässigen Immissionswerte für Allgemeines Wohngebiet eingehalten.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist damit dem berechtigten Schutzanspruch der Anwohner anlagenbezogen Rechnung getragen worden. Einem aus dem nicht anlagenbezogenen Verkehrslärm abgeleiteten weiteren Schutzanspruch kann nicht gefolgt werden.

Es wurde weiterhin eingewendet, dass durch eine Lärmemission von 127 dB (A) durch den Kondirator oder 115 dB (A) durch das Schrottumstapeln auch bei Einhausung des Kondirators an den Immissionsorten des Allgemeinen Wohngebietes 55 dB (A) nicht gewährleistet werden können. In den Antragsunterlagen würden Projektzeichnungen für die vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen wie Kapselungen, Lärmschutzwände und Einhausungen fehlen. Dazu müsse es ein geprüftes Konzept geben. Der Kondirator sei durch Einhausung sicher abschirmbar. Problematisch sei der Lärm durch Ab- und Umladung des Schrotts. Wenn mit der Anlage ein neuer Schrottplatz geschaffen wird, sei unklar, wie der „Umfeldlärm“ vermindert werden soll.

Vom Vorhabensträger wurde entgegnet, dass der Kondirator identisch ist mit der in Greifenhain vorhandenen Anlage und komplett eingehaust wird. Dagegen würde die komplette Einhausung des Schrottplatzes technologische Schwierigkeiten hervorrufen. Teile der Beschickung von ESF wie z. B. die Zuführungsschurre sollen eingehaust werden.

Ferner soll durch die geplante Anlage die derzeit von ESF betriebenen Anlagenteile Schrottschere und -presse wegfällen. Substantiell ist der Schrottlagerplatz unverzichtbar, allerdings ist eine Vergrößerung des Abstandes der Schrottentladung zum Wohngebiet vorgesehen. Die Materialaufgabe soll in Höhe der jetzigen Schrottpresse erfolgen. Hinzu kommt, dass das aus dem Kondirator kommende Material kleinteiliger ist als jenes aus der Schrottschere, was ebenfalls zu einer Verringerung der Lärmentwicklung beiträgt. Eine Lärmschutzwand auf dem Betriebsgelände ist nicht effektiv, zumal das Wohngebiet eine erhöhte Lage gegenüber dem Anlagenstandort aufweist.

Vom StUFA wurde ergänzt, dass die bestehenden Anlagen und die geplante Kondiratoranlage lt. Prognose im Wohngebiet Immissionswerte von 55 dB (A) verursachen, so dass diese im gesetzlich zulässigen Bereich liegen. Zur Verringerung der Störwirkung trägt der gleichmäßige Stoffein- und -austrag an der geplanten Anlage bei, der zu einer gleichmäßigeren Lärmentstehung führt (Verringerung der Pulshaltigkeit). Wesentlicher Gesichtspunkt für die Einhaltung des Lärmimmissionsrichtwertes ist die Betriebszeitbeschränkung der Kondiratoranlage auf 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr in der Woche und samstags auf 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Indem die nach TA Lärm zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte für das allgemeine Wohngebiet eingehalten werden, so die Genehmigungsbehörde, und lärmindernde Maßnahmen fester Bestandteil des Projektes sind, wird dem Schutzbedürfnis der Anwohner des allgemeinen Wohngebietes entsprochen. Zusätzliche Maßnahmen ergeben sich hieraus nicht.



Ein weiterer Einwand bezog sich auf die Anwendung der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1. Diese Richtlinie sei falsch angewendet worden, da sie einen Zuschlag von 6 dB (A) vorschreibt, im Gutachten jedoch nur einer von 2,4 dB (A) zur Anwendung gekommen sei. Es wird befürchtet, dass Lärmrichtwerte eingehalten werden und so dennoch Überschreitungen durch Spitzenwerte vorkommen können.

Der Antragsteller führte dazu aus, dass die vorliegende Lärmprognose alle lärmintensiven Anlagenteile und Betriebszustände berücksichtigt und die notwendigen Maßnahmen zur Lärminderung mit eingeschlossen sind. Folgende Anlagenteile wurden in die Berechnung einbezogen:

	Schalleistungspegel dB (A)	Lärminderungs- maßnahme
Kondirator	127	gekapselt, eingehaust
Zuführschurre	123	tw. eingehaust
Entstaubungsanlage	110	Schalldämpfer
Separiersystem	123	ingehaust
Siebtrommel	114	ingehaust
Materialaustrag	111	keine
Schrottschlag	115	keine
Waggonentladung	112	keine
Lkw-Fahrten	105	keine

Die zur Berechnung herangezogenen Werte basieren auf Messergebnissen vergleichbarer Anlagen, insbesondere der in Greifenhain vorhandenen Anlage und auf in der Literatur veröffentlichten Messergebnissen. Die Berechnung der Lärmimmissionswerte erfolgte unter Beachtung der möglichen Betriebszeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und der tatsächlichen geplanten Kondiratorbetriebszeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Der Zuschlag von 6 dB (A) gemäß VDI 2058 wurde für die mögliche Tagesbetriebszeit von 16 Betriebsstunden vorgenommen, daraus ergibt sich bei einer tatsächlichen Betriebszeit von max. 12 Stunden ein Zuschlag von 2,4 dB (A). Die Anwendung der VDI 2058 für die Einbeziehung der Ruhezeitzuschläge ist der Tatsache geschuldet, dass der Antrag noch vor Inkrafttreten der neuen TA Lärm gestellt wurde. Die Ruhezeitzuschläge der neuen TA Lärm gewährleisten einen etwas geringfügigeren Schutz, so dass die Anwendung der VDI nicht zu beanstanden ist.

Vom StUFA wurde darauf hingewiesen, dass der geplante zukünftige Lärmimmissionsbeitrag des Schrottaustrages ca. 43 dB (A) betragen soll, was für den gesamten Industriestandort eine wesentliche Reduzierung bedeuten würde. Die TA Lärm lässt ausdrücklich für kurzzeitige Geräuschspitzen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte tagsüber um bis zu 30 dB (A) zu. Das ändert jedoch nichts daran, dass der Tagwert von 55 dB (A) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr insgesamt einzuhalten ist.

Es ist ersichtlich, so die Genehmigungsbehörde, dass die zutreffenden Ruhezeitzuschläge berücksichtigt wurden, so dass dieser Einwand nicht bestätigt werden konnte.

In einer weiteren Einwendung wurde die Frage aufgeworfen, ob es notwendig ist, den Kondirator am Wochenende zu betreiben und die Anlage bis 22.00 Uhr zu betreiben. Von Seiten der Genehmigungsbehörde wurde dazu Stellung genommen und auf die TA Lärm als Grundlage für die Ausformung des Begriffs „schädliche Umwelteinwirkungen“ hingewiesen. Die tägliche Arbeitszeit sieht einen Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr vor. Die Aussage „werktags“ beinhaltet den Samstag als Arbeitstag. Damit sind die Annahmen der Prognose richtig.



Vom Antragsteller wurde ergänzt, dass der Kondiratorbetrieb nur von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr vorgesehen ist, an Sonnabenden nur von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Der Schrottaustrag findet also auch nur in diesen Zeiträumen statt. Da der derzeitige Durchsatz im Stahlwerk nicht erhöht wird, bleibt die täglich zu liefernde Menge Schrott konstant. Der Lkw-Verkehr wird voraussichtlich um ca. 10 % abnehmen und damit zu einer weiteren Entlastung der Lärmsituation führen.

Durch die begrenzte Verarbeitungskapazität (Betriebszeit des Kondirators max. 12 h) und die begrenzten Lagermöglichkeiten ist es zur Versorgung des Stahlwerkes notwendig, den Kondirator auch samstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu betreiben.

Der Betrieb des Kondirators an Sonnabenden, so die Genehmigungsbehörde, ist durch die enge Kooperation mit ESF bedingt und bei Einhaltung der Genehmigungsaufgaben auch möglich ohne Abstriche vom Schutzanspruch der Anwohner. Ein Versagen des Betriebes des Kondirators in der zugelassenen Zeit an Sonnabenden ist damit nicht begründet.

Weiterer Gegenstand von Einwendungen war die Forderung nach Vorschrift der Lärmmessung bei Zustandekommen einer Genehmigung. Die Eigenkontrolle durch den Betrieb sei nicht ausreichend.

In der Stellungnahme des StUFA dazu wurde erklärt, dass im Falle einer Genehmigungserteilung die Inbetriebnahmemessung und wiederkehrend alle 3 Jahre eine Wiederholungsmessung durch ein unabhängiges Messinstitut vorgeschrieben wird. Einzelheiten zur Messung werden vorher mit dem StUFA Radebeul abgestimmt, ein Behördenvertreter nimmt auch an der Messung teil.

Eigenkontrollen durch den Anlagenbetreiber sind möglich und können u. U. bei Teilnahme eines Behördenvertreters auch zur Eigenüberwachung herangezogen werden.

Der berechtigten Forderung der Anwohner, so die Genehmigungsbehörde, wurde im Genehmigungsverfahren entsprochen.

Eine weitere Einwendung bezog sich auf die Forderung nach einer Sicherheitsleistung für den genehmigungskonformen Betrieb der Kondiratoranlage.

Die Genehmigungsbehörde erklärte dazu, dass die Forderung für eine Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG für den Zeitraum nach Betriebseinstellung möglich ist. Damit sollen insbesondere die Auswirkungen, die durch den Anlagenbetrieb entstanden sind, vermindert oder beseitigt werden.

Eine Bürgschaftsleistung für den möglichen Ausgleich finanzieller Probleme während des Betriebs der Anlage ist rechtlich nicht durchsetzbar.

Eine weitere Einwendung zielt auf die Forderung, dass die im Projekt vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen schon bei der Inbetriebnahme der Anlage umgesetzt sind, damit es keinen „2. Fall Feralpi“ gibt.

Vom StUFA Radebeul wurde dazu erklärt, dass im Falle der Erteilung einer Genehmigung Inbetriebnahme- und Wiederholungsmessungen vorgesehen sind. Gleichzeitig soll mit der Errichtung der Anlage eine baubegleitende Überwachung durch das StUFA Radebeul stattfinden.

Von der Genehmigungsbehörde wurde ergänzt, dass die genehmigungskonforme bauliche Errichtung einschließlich Schallschutzmaßnahmen vor Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft werden kann. Eine derartige Auflage im Genehmigungsbescheid ist möglich. Damit kann sichergestellt werden, dass die Errichtung antragsgemäß erfolgt. Damit wird auch dieser Forderung der Einwender entsprochen.



Eine weitere Einwendung wirft die Frage nach der Kontrolle der Dioxinbelastung beim Betrieb der Anlage auf, im Weiteren die Frage nach Vorsortierung und Behandlung von Batterieschrott.

Zum Letzteren erklärt der Antragsteller, dass Batterieschrott nicht im Antrag enthalten ist. Ferner ist die Dioxinbildung beim Kondiratorbetrieb nahezu ausgeschlossen, da es sich um kein thermisches Behandlungsverfahren - sondern nur um eine mechanische Zerkleinerung - handelt. Dioxinbildung ist im bestimmungsgemäßen Betrieb auszuschließen. Für den Normalbetrieb der Anlage, so die Genehmigungsbehörde, ist die Dioxinproblematik nicht relevant.

In einer weiteren Einwendung wird die Entstehung von „giftigen Gasen“ wie z. B. Asbest, Pb-, S-, Hg-, PCB-haltiger Abluft befürchtet.

Vom Antragsteller wird dazu ausgeführt, dass durch den Kondirator der Schrott nur mechanisch zerkleinert wird, es entstehen keine dem Schmelzverfahren ähnlichen Abgase. Durch die Zerkleinerung und anschließende Trommelsichtung wird eine Materialtrennung vorgenommen (Schrott, Plaste, Staub). Dabei entsteht staubhaltige Abluft. Diese wird in einer 2-stufigen Entstaubungsanlage gereinigt. Bei der ~~X~~ Reinigungsstufe handelt es sich um eine Nassentstaubung. (2)

Die Kondiratoranlage kann ohne funktionstüchtige Absauganlage nicht betrieben werden, da im Interesse des Arbeitnehmerschutzes eine Staubabsaugung erfolgen muss.

Die Abluftmessungen an der Anlage in Greifenhain ergaben Messergebnisse weit unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte, z. B. für Staub, organische Stoffe oder BTX-Kohlenwasserstoffe. So seien z. B. für Benzol $0,002 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Abluft gemessen worden.

Der zu unterschreitende Richtwert des LAI für Benzol ist derzeit mit $2,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Abluft festgelegt.

Von der Genehmigungsbehörde wurde ergänzt, dass die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Absauganlage als Auflage in der möglichen Genehmigung erteilt wird. Ein Betrieb des Kondirators ohne funktionsfähige Absaugung wäre unzulässig. Damit wird dieser Einwendung entsprochen.

Eine weitere Einwendung befasst sich mit dem Grad der Erschütterungen, der durch den Betrieb des Kondirators zu erwarten ist.

Es wurde eine Garantieerklärung gefordert, dass in der Stadt Riesa keine Erschütterungen durch den Betrieb des Kondirators entstehen.

Die Genehmigungsbehörde bemerkte dazu, dass derartige Garantieerklärungen vom Gesetzgeber nicht gefordert werden und deshalb auch vom Antragsteller nicht abgegeben werden müssen. Dieser führte dazu weiter aus, dass prinzipiell eine schwingungstechnische Entkopplung des Kondirators und des Fundamentes mittels Gummidämpfungselementen erfolgt. Damit wird die Standsicherheit des Gebäudes und der störungsfreie Betrieb der Anlage gewährleistet. Die entsprechenden Vorgaben, z. B. Maschinenmasse und Untergrundbeschaffenheit wurden in den statischen Berechnungen berücksichtigt.

Dieser Forderung der Einwender konnte somit nicht gefolgt werden.

Die Erörterung war damit abgeschlossen. Den Einwendungen wurde in den Nebenbestimmungen entsprochen (siehe D.6), soweit der geforderte Schutzanspruch durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz und seine Durchführungsverordnungen begründet werden konnte. Im Übrigen waren sie zurückzuweisen. Über diese Entscheidung werden die Einwender entsprechend § 10 Abs. 8 BImSchG informiert.



4. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind gegeben. Nach Prüfung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen und Beachtung der in Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten bei Errichtung und Betrieb der Anlage erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.
- Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gegeben, da lt. Staubimmissionsprognose Bericht Nr. 35377/1 der Müller-BBM GmbH vom 19.09.1997 die Zusatzbelastungen für Schwebstaub maximal 2,6 % des Immissionswertes IW 1 gemäß TA Luft und für den Staubniederschlag max. 3,6 % des Immissionswertes IW 1 gemäß TA Luft betragen.

Nach Aussage der in der Nebenbestimmung C.3.2.2 genannten Schallimmissionsprognose sowie deren Ergänzungen können unter der Voraussetzung, dass die lärmintensiven Anlagenteile (Kondirator, Vormaterialplatz, Materialaustrag) nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr betrieben werden und die in Pkt. 4 der Schallimmissionsprognose genannten Maßnahmen zur Schallminimierung realisiert werden, die in C.3.2.4 genannten Immissionsgrenzwerte an den dort genannten Immissionsorten eingehalten werden. Eine eingehende Betrachtung dazu erfolgt in der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen entsprechend § 11 UVPG (siehe D.5) und in der Bewertung dieser Umweltauswirkungen entsprechend § 12 UVPG (siehe D.6).

Um sicherzustellen, dass die Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt wird, wurden in C.3 Grenzwerte und Maßnahmen festgesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen. Aus den Antragsunterlagen einschließlich der UVU ist ersichtlich, dass die Grenzwerte an der Emissionsquelle E 1 sicher eingehalten werden können.

Als Abfälle verbleiben eine Shredderleichtfraktion und eine NE-Fraktion, die ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Dabei werden aus der Schwerfraktion die noch enthaltenen Metalle separiert und einer schadlosen Verwertung zugeführt. Die Annahmefähigkeitserklärung des Recycling-Betriebes wurde vorgelegt.

Im Rahmen des Projektes zur Errichtung und zum Betrieb einer Schrottaufbereitungsanlage auf dem Altstandort „ehem. Stahl- und Walzwerke Riesa“ wurde der Boden in Vorbereitung der Baumaßnahmen auf Schadstoffe untersucht.

Das Untersuchungsergebnis liegt den Antragsunterlagen ab Blatt 5-5 ff als Gutachten der Reichert & Gürke GmbH vom 29.09.1997 bei. Gemäß C.2.1 und C.6.2 werden Erdarbeiten gutachterlich begleitet.

Technologisches Abwasser fällt nicht an. Das Niederschlagswasser von den Schrottvorhalteflächen wird über eine Abscheideanlage, bestehend aus Schlammfang, Regenrückhaltebecken mit Abflussbegrenzer, Benzinabscheider NG 40, Koaleszenzabscheider NG 40 und Pumpwerk, der öffentlichen Regenwasserleitung zugeführt. Die Indirekteinleitung wurde am 16.10.1997 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Riesa-Großenhain beantragt und am 08.02.1999 auch erteilt.

Im Bereich der Schrottaufbereitungsanlage Typ Kondirator werden wassergefährdende Stoffe gehandhabt, auch wenn diese mengenmäßig gering sind, da sie in der Regel nur als „verdeckte“ Anhaftungen an angelieferten Schrottteilen unbeabsichtigt eingeschleust wer-

den. Aus diesem Grunde wurden die Anlageflächen von Aufgabeband Pos. 1 bis Ende der Zerkleinerung, Anlieferungsflächen und Schrottvorhalteflächen entsprechend § 19g WHG ausgeführt. Mit einer nachweisbaren Erklärung hat der Anlieferer zu bestätigen, dass der angelieferte Schrott frei von Stoffen ist, die als wassergefährdend einzustufen sind.

Der Betrieb der Kondiratoranlage unterliegt nicht der Störfallverordnung.

Das vorgesehene Betriebsgelände ist als Industriegebiet eingestuft. Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Voraussetzungen sind gegeben, so dass die Baugenehmigung erteilt werden konnte.

Naturschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, so auch die Belange des Arbeitsschutzes, stehen der Errichtung der Anlage nicht entgegen.

Bei antragsgemäßer Errichtung, bei ordnungsgemäßigem Betrieb und bestimmungsgemäßigem Gebrauch der beantragten Kondiratoranlage einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen sowie bei Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und Hinweise sind schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war die beantragte Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG für die Schrottaufbereitungsanlage Typ Kondirator ZK 210 x 260/1470 kW der Fa. Lindemann durch die Fa. ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH in Riesa

5.1 Vorgehensweise

Die nach § 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geforderte zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens erfolgt entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV).

Gemäß Pkt. 0.5.2.2 der UVPVwV sind in der zusammenfassenden Darstellung - soweit entscheidungserheblich - Aussagen zu treffen über

- den Ist-Zustand der Umwelt,
- die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßigem Betrieb, bei Betriebsstörungen und bei Stör- und Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, sowie infolge sonstiger zu erwartender Entwicklungen,
- die voraussichtliche Änderung der Umwelt bei Vorhaben- oder Trassenvarianten, soweit diese nach dem Fachrecht zu prüfen sind. Umfang und Detailschärfe der zusammenfassenden Darstellung bei Vorhaben- oder Trassenvarianten richten sich nach den Anforderungen des Fachrechts an die Variantenprüfung bei der Zulassungsentscheidung.

Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bilden im Wesentlichen folgende Informationsquellen:

- die Antragsunterlagen des Vorhabensträgers auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG sowie insbesondere die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Juni 1998),
- die Niederschrift vom 22.04.1998 zur Durchführung des Scoping-Termins am 20.04.1998,
- die Stellungnahmen nachfolgend genannter Behörden zum Genehmigungsantrag:



- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Dresden (vom 27.01.1998 und 19.08.1998),
 - Landratsamt Riesa-Großenhain (vom 12.01.1998, 05.03.1998, 23.07.1998, 14.04.1998 und 08.02.1999),
 - Staatliches Umweltfachamt Radebeul (vom 02.02.1998, 24.03.1998 und 02.02.1999),
 - Stadtverwaltung Riesa (vom 13.01.1998, 12.11.1998 und vom 19.11.1998 incl. der Bürgereingaben),
- die Niederschrift der am 10.12.1998 durchgeführten Erörterung,
 - die Schreiben des Antragstellers ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH vom 15.04.1998, 25.05.1998, 10.08.1998 und 08.02.1998,
 - eine Objektbegehung des Verfassers der zusammenfassenden Darstellung am 04.03.1999.

5.2 Charakteristik des geplanten Vorhabens

5.2.1 Anlagenstruktur und Standort

Das geplante Vorhaben besteht in der Errichtung und dem Betrieb der Schrottaufbereitungsanlage Typ Kondirator ZK 210 x 260/1470 kW Fa. Lindemann mit ihren Nebeneinrichtungen auf dem Gelände der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH Riesa.

Der Anlagenstandort befindet sich im zentralen Bereich des als Industriegebiet ausgewiesenen Betriebsgeländes der ESF. Im nordwestlichen Bereich des Industriegebietes befindet sich ein Ausbildungs- und Umschulungszentrum. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen liegen ca. 400 m, an der Uttmannstraße im Norden bzw. an der Ferdinand-Lasalle-Straße im Südwesten, entfernt.

Sämtliche baulichen Maßnahmen werden auf einer bisher als Schrottplatz genutzten Fläche von 14.000 m² realisiert.

Der bisher von der ESF betriebene Schrottplatz ist mit einer Schrottschere und einer Schrottpresse ausgerüstet. Vor der Realisierung des geplanten Vorhabens werden die bestehenden Anlagen komplett zurückgebaut und die Schrottplatzfläche vollständig geräumt.

Die gesamte Betriebsfläche wird betoniert und im Bereich des Kondirators mit einer PE-HD-Folie zusätzlich versiegelt. Für die Sammlung und Reinigung des anfallenden Niederschlagswasser ist die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage (bestehend aus Schlammfang, Regenrückhaltebecken mit Abflußbegrenzer, Benzin- und Koaleszenzabscheider) geplant.

Die neue Anlage ist für eine jährliche Produktionsmenge von 199.700 t Shredderschrott nach Europäischer Schrottsortierliste bei einem Einsatz von 249.600 t Mischschrott ausgelegt.

5.2.2 Produktionsprozeß

Die Aufbereitung des angelieferten Schrotts erfolgt über die Verfahrensstufen

- Vorhaltung,
- Zuführung/Beschickung,
- Zerkleinerung,
- Separierung und
- Entstaubung.

Die zweitstufige Entstaubungsanlage besteht aus einem Zyklon und einem Venturi-Nasswäscher.

Es wird dünnwandiger Shredderschrott mit großer Reinheit erzeugt. Im Gegensatz zur bisher am Standort eingesetzten Aufbereitungstechnik werden die enthaltenden NE-Metalle (z.B. Cu, Sn, Pb) sowie Fremd- und Störstoffe (z.B. Gummi, Kunststoffe, Keramik usw.) weitgehend abgetrennt.

5.2.3 Stoffliche und energetische Eingangsströme

Die zu verarbeitende vorsortierte Schrottmenge aus dem in Sachsen und Brandenburg anfallenden Haushalt-, Gewerbe- und Industrieschrott von 249.600 t/a setzt sich zusammen aus

- ca. 75% mittelschweren Mischschrotts und
- ca. 25% leichten Mischschrotts.

Als wesentliche Produktionsvoraussetzung benötigt die Anlage Elektroenergie. Die erforderliche Anschlussleistung von ca. 1,5 MW kann ohne Änderung durch das betriebliche Stromversorgungssystem der ESF bereitgestellt werden.

Weiterhin werden folgende Hilfsstoffe und Betriebsmittel benötigt:

- Trinkwasser ca. 0,5 m³/h (zum Ausgleich des Wasserverlustes im Venturiwäscher)
ca. 1,8 m³/d (Sanitärwasser für das zusätzliche Personal)
- Schmierstoffe, Ersatzteile und weitere.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt über das gesamtbetriebliche vorhandene Netz der ESF.

5.2.4 Stoffliche und energetische Ausgangsströme

In Tabelle 5.2-1 sind die wesentlichen stofflichen Ausgänge dargestellt.

Tabelle 5.2-1: Wesentliche stoffliche Ausgänge der geplanten Schrottaufbereitungsanlage

Produkt	Menge in t/a
Shredderschrott	199 700
Schwertteile	vernachlässigbar, da Anlieferung nach Vorsortierung
Langteile	vernachlässigbar, da Anlieferung nach Vorsortierung
Abfälle zur Verwertung	
Buntmetalle	1 740
NE-Fraktion	9 990
Abfälle zur Beseitigung	
Shredderleichtfraktion, Rückstände aus Entstaubungsanlage	37 445
Gummi, Porzellan	750
Rückstände aus der Abwasserreinigungsanlage	2,5
Rückstände aus Schlammfang	27



Der Shredderschrott wird zur Weiterverarbeitung an die ESF am Standort abgegeben. Die anfallende Shredderleichtfraktion wird zusammen mit den Rückständen der Entstaubungsanlage auf der Deponie Ihlenberg entsorgt.

Für alle weiteren genannten Abfallgruppen werden entsprechende Fachfirmen mit der Verwertung bzw. Entsorgung beauftragt. Die Entsorgungsnachweise oder Annahmeerklärungen liegen vor.

Produktionsbedingte Abwässer fallen durch die Kreislaufführung der Prozesswässer nicht an.

Das durch die Verunreinigungen des gelagerten Schrotts und den Fahrzeugverkehr ggf. gering belastete Niederschlagswasser der Schrottvorhalteflächen und Werkstraßen wird über einen Schlammfang einem Regenrückhaltebecken zugeleitet. Durch den im Regenrücklaufbecken eingebauten Abflussbegrenzer wird der Ablauf auf 40 l/s begrenzt. Anschließend wird das Abwasser im Benzinabscheider sowie Koaleszenzabscheider behandelt und der öffentlichen Regenwasserleitung zugeführt.

Angaben zu den Emissionen von Staub und dessen Inhaltsstoffe sind in Punkt D.5.4.3 zu finden.

Bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (Ausfall der Wasserversorgung der Naßentstaubungsanlage) arbeitet der Kondirator bis zu völligen Entleerung. Während dieser relativ kurzen Zeit (ca. 30 bis 60 sec.) können erhöhte Staubemissionen auftreten.

5.3 Ist-Zustand der Umweltmedien

5.3.1 Untersuchungsgebiet

Als Untersuchungsgebiet wurde in Anlehnung an Nr. 2.6.2.2 der TA Luft (unter Berücksichtigung der für die Berechnung der Immissionszusatzbelastung zugrundegelegten Schornsteinhöhe von 22 m für die Entstaubungsanlage des Kondirators) eine Fläche von 2 km x 2 km festgelegt. Informationen über eine flächendeckende Bestandsaufnahme des Zustandes der Umweltmedien im Untersuchungsgebiet (im Sinne einer Beweissicherung) sind dem Genehmigungsantrag nicht beigelegt. Die beigelegten Aussagen zu den einzelnen Umweltmedien beschränken sich auf solche Aspekte, die unmittelbar für den Vergleich mit Wirkungsprognosen herangezogen werden können.

5.3.2 Mensch (Lärm)

Zur Beurteilung der vom Industriegelände der ESF ausgehenden Lärmbelastungen auf die Umgebung wurden Messungen durchgeführt. In diesem Rahmen wurden repräsentative Immissionsorte im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauungen ausgewählt. Die Immissionsorte

- Am Glucklitz 19, zweigeschossiges Wohnhaus,
- F.-Lasalle-Str. 8, zweigeschossiges Wohnhaus,
- Str. d. 20. Juli, zweigeschossiges Wohnhaus,

befinden sich südwestlich in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) ca. 20 m über dem geplanten Standort in einer Entfernung von ca. 400-500 m. Die ermittelten Beurteilungspegel für die Schallimmissionsbelastung durch die ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH am Tage von 56 dB (A) bis 58 dB(A) überschreiten den Immissionsrichtwert der



TA Lärm von tags 55 dB(A). Für die Nacht wurden Beurteilungspegel von 47 dB(A) bis 50 dB(A) bestimmt, was ebenfalls eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für die Nachtzeit bedeutet.

5.3.3 Luft

Konkrete Immissionsmessergebnisse sowie Angaben zu Immissionsvorbelastungen für das Untersuchungsgebiet sind in den Antragsunterlagen nicht enthalten.

Die Emissionsmassenströme liegen für alle in Pkt. 2.6.1.1 der TA Luft benannten Schadstoffen weit unter den dort festgelegten „Bagatellmassenströmen“. Daher wurden im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsantrags-Unterlagen keine messtechnischen Untersuchungen zur Immissionsvorbelastung durchgeführt. Zur Beurteilung der Vorbelastung mit Luftschadstoffen durch die am Standort bereits vorhandenen Stahlwerke der ESF Elbe-Stahlwerk GmbH kann das Gutachten [1] herangezogen werden.

Mit Ausnahme der Staubimmissionen betragen die maximalen Immissionszusatzbelastungen durch das Stahlwerk weniger als 1% der Immissionswerte der TA Luft (Irrelevanzgrenze). Für Schwebstaub wurde im Immissionsmaximum eine Zusatzbelastung von 3% des IW1-Wertes (Jahresmittelwert) und 19% des IW2-Wertes (Kurzzeitwert) sowie für Staubniederschlag eine Zusatzbelastung von 7,4% des IW1-Wertes und 50,4% des IW2-Wertes der TA Luft ermittelt. Die Zusatzbelastungen mit Schwermetallen (insbesondere Cadmium) als Bestandteil des Schwebstaubes liegen nach [1] ebenfalls unterhalb der Irrelevanzgrenze.

5.3.4 Klima

Das Untersuchungsgebiet unterliegt den Einflüssen des ostdeutschen Binnenklimas, geprägt durch warme Sommer und kalte Winter. Gemäß [2] liegen die über den Zeitraum von 1951 bis 1980 gemittelten Temperaturen im Bereich von 8-10°C. Die Auswertung der Niederschlagshöhen ergab für diesen Zeitraum für die mittleren Monatssummen einen Wertebereich von 29 bis 66 mm und eine mittlere Jahressumme von 529 mm.

Für die Beurteilung der Windverhältnisse und die Berechnung der Ausbreitung von Luftschadstoffen am Standort wurden die meteorologischen Daten der Wetterstation Leipzig-Schkeuditz, die auf einer Höhe von 131 m liegt und damit den Standortverhältnissen entspricht, verwendet. Die überwiegenden Winde kommen aus südwestlicher Richtung, so dass Emissionen vorwiegend in nordöstliche Richtung verfrachtet werden.

Aus lufthygienischer Sicht sind außerdem die Inversionswetterlagen mit eingeschränktem horizontalen und vertikalen Luftaustausch relevant. Diese Inversionswetterlagen treten in ca. 8% aller Jahresstunden auf.

5.3.5 Boden

Durch den geplanten Anlagenkomplex werden ausschließlich bereits bisher als Industriegelände genutzte Flächen beansprucht. Die Geländeoberfläche ist, mit Ausnahme der Gleisbereiche, fast vollständig versiegelt (Beton, Asphalt). Die im §2 BBodSchG definierten natürlichen Bodenfunktionen sind für den Standortbereich praktisch nicht relevant.

Charakteristisch für den Boden am Standort sind die verbreiteten Auffüllungen mit Stahlwerksschlacken, die lokal Mächtigkeiten bis zu 7 m erreichen.

Gemäß Baugrundgutachten [3] stehen am Standort der geplanten Anlage bis zu Tiefen von 2,5 m bis 5,6 m unter der Geländeoberfläche Auffüllungen aus Sand und Kies, mit Schlacke durchsetzt, in lockerer bis mitteldichter Lagerung an. Darunter liegen gewachsene Böden in Form von Geschiebelehm und tonigem Schluff vor, die ab 7 m in schluffigen Sand und später in kiesigen Sand übergehen. Es treten oberflächennahe Kontaminationen von Mineralölkohlenwasserstoffen, Schwermetallen und Phenolen auf. Eine Gefährdung von Schutzgütern besteht durch die Kontamination jedoch nicht [3].

5.3.6 Grundwasser

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein bestätigtes Trinkwasserschutzgebiet. Andere Grundwassernutzungen sind ebenfalls nicht bekannt.

Der Grundwasserflurabstand liegt im Standortbereich bei 6 - 8 m. Die Fließrichtung des Grundwassers wird mit Nord bis Nordost angegeben.

Auf Grund der im gegenwärtigen Zustand bereits bestehenden umfangreichen Versiegelung der für die geplante Anlage vorgesehenen Flächen ist der Beitrag der Werksflächen zur Grundwasserneubildung vernachlässigbar.

Relevante Grundwasservorbelastungen betreffen die Schadstoffkomponenten Eisen, Mangan, Kalium, Magnesium, Ammonium, Sulfat, Mineralöle, Arsen, Blei, Chrom, Zink, Nickel und AOX sowie lokal auch Chlorid. Diese Schadstoffe sind typisch für Werke mit Hochöfen und Stahl- und Walzverarbeitungen. Die Belastungen wurden durch die frühere industrielle Nutzung des Standortes verursacht. Entsprechend der vorhandenen altlastenbezogenen Untersuchungen und Bewertungen sind jedoch keine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für Schutzgüter erforderlich.

5.3.7 Oberflächengewässer

Der Vorfluter Döllnitz und das Hafengelände befinden sich ca. 1000 m vom Standort entfernt. Weitere bedeutende Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Informationen über die Schadstoffbelastung bzw. Gewässergüte liegen den Antragsunterlagen nicht bei.

5.3.8 Pflanzen und Tiere

In ca. 400 m Entfernung befindet sich der schutzwürdige Biotop „Gucklitzteich“ mit 120jährigem Baumbewuchs.

Weitere naturbelassene oder naturnahe Vegetationsstrukturen sind im industriell überformten Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Als schutzwürdig sind noch die Hausgärten, der nächstgelegenen Wohnbebauung (ca. 400 m vom Standort) einzustufen.

Detaillierte Informationen zur vorhanden Fauna und Flora sind in den Antragsunterlagen nicht enthalten.

5.3.9 Landschaft, Sach- und Kulturgüter

Die technischen Anlagen stellen am Standort im zentralen Bereich des Industriegebietes seit mehreren Jahrzehnten prägende Elemente des Landschaftsbildes dar.

Angaben zu Sach- und Kulturgütern im Untersuchungsgebiet sind in den Antragsunterlagen nicht enthalten.



5.4 Auswirkungen des geplanten Vorhabens

5.4.1 Lärm

Die Anlage ist nur werktags außerhalb der Nachtzeit in Betrieb. Die Betriebszeit des Kondirators wird auf 7.00 Uhr - 19.00 Uhr von Montag bis Freitag und samstags von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr beschränkt, so dass nur der Vergleich mit Tagesrichtwerten relevant ist.

Für die geplante Anlage ist der UVU ein schalltechnisches Gutachten einschließlich zwei Ergänzungen beigelegt [4].

In der vorliegenden Lärmprognose wurden alle lärmintensiven Anlagenteile und Betriebszustände aufgeführt sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (u.a. vollständige Einhausung Kondirator, Schallschutzwand, teilweise Einhausung Zuführungsschurre) berücksichtigt.

Die Vorbelastung durch Lärmimmissionen durch das Stahlwerk ESF und der der Anlage zuzurechnende Fahrverkehr sind in die Ermittlung des Gesamtbeurteilungspegels eingegangen. Die geplanten Veränderungen im Stahlwerk ESF (Stilllegung Schrottschere und Schrottpresse) und Immissionsminderungsmaßnahmen (Einhausung Schrottfahrenbeladung) wurden ebenfalls berücksichtigt.

Die Berechnungsergebnisse der letzten Ergänzung für den künftigen Zustand der Anlagen sind in der nachfolgenden Tabelle 5.4-1 aufgeführt.

Tabelle 5.4-1: Beurteilungspegel in dB(A), Tag

	Immissionsort		
	Am Glucklitz 19	F.-Lasalle-Str. 8	Str. d. 20. Juli
Stahlwerk mit Mindestmaßnahmen	47,5	47,1	46,4
Kondiratoranlage	51,0	52,3	52,1
Gesamt-Beurteilungspegel	52,6	53,5	53,1

Entsprechend der TA Lärm sind bei der Ermittlung der Beurteilungspegel erhöhte Störwirkungen von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB für folgende Zeiten:

werktags 6.00 - 7.00 Uhr und
 20.00 - 22.00 Uhr

zu berücksichtigen. Im Tagesmittel (Betriebszeit max. 12 Stunden) beträgt der Zuschlag 2,1 dB(A).

Die betrachteten Immissionsorte liegen nicht in Mitwindrichtung der geplanten Kondiratoranlage, so daß eine meteorologische Korrektur c_{met} nach E DIN ISO 9613-2, Gleichung 6 vorzunehmen ist. Bezogen auf die geplante Kondiratoranlage der ESR und die amtliche Ausbreitungsklassenstatistik im Raum Riesa des DWD erhält man laut [5] folgende berechnete meteorologische Korrektur:

$c_{met} = -1,3$ dB(A).

Es ergeben sich dann (bei einer Betriebszeit von 6.00 bis 22.00 Uhr) die in Tabelle 5.4-2 aufgeführten Beurteilungspegel.



Tabelle 5.4-2: Korrigierter Gesamtbeurteilungspegel gemäß TA Lärm

	Immissionsorte (ca. 400 m südwestlich vom Standort)		
	Am Glucklitz 19	F.-Lasalle-Str. 8	Str. d. 20. Juli
Gesamt- Beurteilungspegel in dB(A)	53,4	54,3	53,9

Ergänzend wurden zwei Immissionspunkte (keine Wohnbebauung) innerhalb des Gewerbegebietes südlich ca. 200 m bzw. westlich ca. 400 m vom Standort entfernt betrachtet. In einer Entfernung von 200 m liegt der Beurteilungspegel mit 62 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für Gewerbegebiete von 65 dB(A) für die Tagzeit.

Ergänzend zu den Antragsunterlagen der ESR wurde nachträglich eine „Schalltechnische Untersuchung (aktualisierte Gesamtbetrachtung) zum ESF Elbestahlwerk Feralpi GmbH in Riesa vom 12.03.1999“ erarbeitet [5]. Darin ist eine Beurteilung der Gesamtsituation (alle Teilschallquellen der ESF einschließlich der geplanter Lärminderungsmaßnahmen, Geräuschvorbelastung durch andere Gewerbe-/Industrielärmquellen und Fremdgeräuschbelastung) auf der Basis der geltenden Neufassung der TA Lärm vorgenommen worden.

Die Emissionen der Kondiratoranlage wurden dabei durch eine äquivalente Ersatzschallquelle auf der Grundlage von [4] modelliert.

Unter Berücksichtigung der meteorologischen Korrektur und dem Ruhezeitenzuschlag werden in [5] die in Tabelle 2 aufgeführten Langzeit-Beurteilungspegel für die Tagzeit an Werktagen angegeben. Zusätzlich werden zum Vergleich die Immissionsbeurteilungspegel der Fremdgeräusche (öffentlicher Verkehr) aufgeführt.

Tabelle 5.4-3: Aktualisierte Langzeit-Mittelungs-Beurteilungspegel in dB(A) des Kondirators und der gesamten Anlagen auf dem ESF-Gelände (aus [5])

	Immissionsort		
	Am Glucklitz 19	F.-Lasalle-Str. 8	Str. d. 20. Juli
Kondiratoranlage	51,9	53,2	53
Gesamt-Langzeit Beurteilungspegel	53,6	54,4	54,1
Fremdgeräusche öffentl. Verkehr (Straße und Schiene)	57	58	58

Unter Beachtung der Modellierungsungenauigkeiten wird eine Prognoseunsicherheit von ± 2 dB(A) für den Gesamt-Langzeit-Beurteilungspegel an den genannten Immissionsorten abgeschätzt.

Anlagenbezogener Verkehrslärm

Der Antransport des Schrotts erfolgt mit LKW (ca. 20/Tag) und per Bahn (ca. 34 Waggons/Tag). Die nicht im Stahlwerk eingesetzten Ausgangsstoffe werden per LKW (ca. 10/Tag) abtransportiert. Das entspricht einer Zunahme zum jetzigen Transportaufkommen von ca. 10 LKW/Tag.

Der anlagenbezogene Fahrzeugverkehr auf dem Gelände ist dem Gewerbelärm zuzurechnen und wurde in der Lärmprognose berücksichtigt.

5.4.2 Erschütterungen

Es ist geplant, die Kondiratoranlage entkoppelt vom Untergrund auf Gummipuffern zu errichten, so daß Erschütterungen bzw. Körperschallübertragungen nicht relevant sind. Auch Erschütterungen durch den Lagerungs- und Umschlagsprozess sind als unbedeutend einzuschätzen.

5.4.3 Luft

Während des Betriebes der Schrottaufbereitungsanlage können Emissionen von staubförmigen Stoffen auftreten. Emissionen luftfremder Gase sind praktisch nicht relevant. Für die gesamte Anlage sind die in Tabelle 5.4-4 aufgeführten staubemittierende Vorgänge von Bedeutung.

Die zweistufige Entstaubungsanlage des Kondirators (Zyklon, Venturi-Wäscher) garantiert einen Reinstaubgehalt von 20 mg/m^3 .

Tabelle 5.4-4: Staubemissionsmassenströme der Kondiratoranlage Typ ZK 210 x 260/2000 PS

Emissionsquelle	Berechnungsgrundlage	Emissionsmassenstrom in kg/h
Abluft aus der Entstaubungsanlage	100.000 m ³ /h 20 mg/m ³	2,00
Umschlag des angelieferten Schrotts	28,5 t/h 30 g/t	0,855
Fahrbewegungen der LKWs innerhalb des Anlagengeländes	2 g/(m * Fahrzeug) (30 LKW/d; 400 m)	1,00
Abwehungen von den Freiplätzen des Schrottplatzes	4920 m ² mit 10 g/(m ² *d) (Betriebsfläche) 9060 m ² mit 2 g/(m ² *d) (weitere befestigte Fläche)	2,81

Die Emissionen durch Schrotturnschlag, Fahrbewegungen und Abwehungen stellen konservative Abschätzungen dar. Sie sind als nicht gefährdende Stäube einzustufen. Emissionen an Schwermetallen als Staubinhaltsstoffe sind nur aus dem Abluftkamin des Kondirators zu erwarten. Bei den anderen Staubemissionsquellen ist davon auszugehen, daß die Anteile an Schwermetallen vernachlässigbar gering sind. In den meisten meteorologischen Situationen (Ausnahme starke Winde) würden die Stäube nur im Nahbereich, d. h. im Gelände der ESF immissionswirksam sein (da bodennahe Emission). In der Ausbreitungsberechnung wurden deshalb nur die Staubemissionen der Kondiratoranlage einbezogen.

Aus den Ausbreitungsberechnungen bezüglich der Staubimmissionen bei einer Schornsteinhöhe von 22 m ergeben sich die in Tabelle 5.4-5 aufgeführten Immissionszusatzbelastungen. Die Berechnung erfolgte mit dem Lagrange-Modell LASAT für das Gebiet entsprechend den Festlegungen der TA Luft von 2 km x 2 km, mit Beurteilungsflächen von 500 m x 500 m.



Tabelle 5.4-5: Übersicht über die Ergebnisse der Immissionsprognose (Immissionsmaxima im UG) für die Staubemissionen aus dem Kondirator

Schadstoff	I1Z [µg/m ³]	I2Z [µg/m ³]
Schwebstaub	1,7	22,5
Staubniederschlag	3,1	9,3 ¹

¹ höchster Monatsmittelwert

Die staubförmigen Emissionen sind im wesentlichen ein Gemisch aus dem Schrott anhaftenden Verunreinigungen, Rost und Abrieb von Anstrichstoffen, Beschichtungsmaterial sowie Verbundmaterial.

Für die Berechnung der Zusatzbelastung durch Staubinhaltsstoffe und organische Stoffe standen als Datengrundlage Emissionsmessungen des zur Umsetzung auf diesen Standort vorgesehenen Kondirators in Greifenhain zu Verfügung.

Die Zusatzbelastungen mit Schwermetallen wurden durch Verhältnisbildung zwischen Gesamtstaub und Staubinhaltsstoffen hochgerechnet.

Tabelle 5.4-6: Emissionen und Immissionszusatzbelastungen der relevanten Staubinhaltsstoffe und Dioxin

Stoff	gemessene Emissionskonzentration in µg/m ³	hochgerechneter Emissionsmassenstrom in g/h	Immissionszusatzbelastung im SSt in ng/m ³	Immissionszusatzbelastung im StN in µg/(m ² d)
Cd	3,8	0,40	0,6	1,1
Pb	24,9	2,61	4	7,2
Cr	4,5	0,47	0,8	1,3
Cu	10,8	1,13	1,7	3,1
Mn	8,3	0,87	1,4	2,4
Ni	4,1	0,43	0,7	1,2
V	<2	0,2	<0,4	<0,6
Sn	0,2	0,02	0,04	0,06

Eine Dioxinbildung ist im bestimmungsgemäßen Betrieb des Kondirators bei einer Shredderguttemperatur von 80 °C bis 170 °C nicht relevant. Nach dem Dioxinbericht des Landes Sachsen-Anhalt von 1996 wurden bei drei vergleichbaren Anlagen durchschnittlich 0,003 ng I-TE/m³ im gereinigten Abgas ermittelt. Bei einem Volumenstrom von 100.000 m³ würde, aus konservativer Sicht betrachtet, sich somit ein Massenstrom von 0,3 µg I-TE/h für den Abluftstrom der Kondiratoranlage ergeben. Auf dieser Grundlage wurde analog zu den Schwermetallen des Schwebstaubes eine maximale Immissionszusatzbelastung von 0,26 fg/m³ ermittelt.

Die durch Emissionen organischer Stoffe (Gesamt-C, Benzol, TEX) verursachten Immissionszusatzbelastungen betragen weniger als 1% der herangezogenen Vergleichs- und Vorsorgewerte (LAI-Werte, 1/100 MAK-Werte) zum Schutz der menschlichen Gesundheit und werden deshalb nicht als entscheidungserheblicher Sachverhalt betrachtet.

5.4.4 Klima

Einflüsse auf das Klima können sich durch Abwärme- und Wasserdampfeinleitungen, und die Beeinflussung lokaler Strömungs- und Strahlungsverhältnisse ergeben.

Quantitative Angaben zu diesen Effekten sind in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Die zu erwartenden Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand sind jedoch relativ gering, so daß Auswirkungen auf das Klima nicht als entscheidungserheblicher Sachverhalt betrachtet werden.

5.4.5 Boden

Unmittelbare Auswirkungen auf das Umweltmedium Boden ergeben sich durch das Vorhaben nur am Standort selbst, wobei keine zusätzliche Inanspruchnahme bisher un- bebauter Flächen (mit intakten natürlichen Bodenfunktionen) erfolgt. Die aus der frühe- ren industriellen Tätigkeit am Standort entstandenen Bodenbelastungen müssen durch entsprechende baubegleitende bzw. -vorbereitende Maßnahmen beseitigt bzw. gesichert werden. Dabei muß sichergestellt werden, daß durch die Baumaßnahmen kein zusätzli- cher Stoffeintrag in das Grundwasser erfolgen kann.

Den Antragsunterlagen ist eine bauvorbereitende Schadstoffuntersuchung mit Angaben zur Wiedereinbaufähigkeit der anfallenden Aushubmassen beigelegt. Abhängig vom Kontaminationsgrad werden diese am Ort wieder eingebaut bzw. extern entsorgt.

Die gesamte Betriebsfläche wird betoniert und im Bereich des Kondirators mit einer mineralölbeständigen PE-HD-Folie versiegelt. Dadurch wird der weitere Eintrag von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser sowie ein Auswaschen ggf. noch vor- handener Kontaminationen verhindert.

Weitere Belastungen des Bodens können durch Schadstoffeinträge über den Luftpfad hervorgerufen werden. Dabei ist insbesondere die Langzeitakkumulation von Schwer- metallen von Bedeutung. Unter folgenden Annahmen

- Bodendichte 1,28 t/m³
- gleichmäßige Verteilung der Schadstoffe in der oberen Bodenschicht (30 cm)
- Betriebsdauer des Kondirators von 20 Jahren
- vollständige Akkumulation der Schadstoffe (keine Auswaschung usw.)

wurde die in Tabelle 5.4-7 aufgeführte Zusatzbelastung der relevanten Staubinhaltsstof- fe (Schwermetalle) im Boden bestimmt.

Tab. 5.4-7: Maximale Immissionszusatzbelastung bei Langzeitakkumulation der Staubin- haltsstoffe im Boden

Stoff	maximale Immissionszusatzbelastung für 20 a in mg/kg
Pb	0,137
Cr	0,025
Cd	0,021
Cu	0,059
Ni	0,023
V	0,011
Mn	0,046
Sn	0,001

5.4.6 Grundwasser

Direkte Einleitungen von Stoffen oder Energie aus dem geplanten Anlagenkomplex in das Grundwasser sind nicht vorgesehen.

Beeinträchtigungen des Grundwassers am Standort durch Stoffeinträge über den Boden oder die Luft sind nicht gegeben, da eine entsprechende Bodenabdichtung ein unkontrolliertes Eindringen von Wasserschadstoffen (am Schrott in Resten ggf. anhaftend) verhindert. Für ggf. stärker verunreinigten, nach der Anlieferung manuell aussortierten Schrott (Batterien) steht ein dichter Behälter von 22 m³ zur Verfügung.

Eine durch das Vorhaben verursachte Veränderung des Grundwasserspiegels oder großräumige Änderungen der Grundwasserfließrichtung werden nicht erwartet.

Ein Verlust an Grundwasserneubildungsflächen ist durch das Projekt nicht gegeben.

Die Problematik der vorhandenen Kontaminationen des Grundwassers am Standort steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben. Im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahmen ist keine Grundwasserabsenkung und somit auch keine Förderung von Grundwasser geplant. Eine Entscheidungserheblichkeit bezüglich des geplanten Vorhabens ist somit nicht gegeben.

5.4.7 Oberflächengewässer

Eine Direkteinleitung von Abwässern in Oberflächengewässer erfolgt nicht.

Gering belastetes Niederschlagswasser wird über ein Rückhaltebecken und eine Abwasserreinigungsanlage der öffentlichen Regenwasserleitung zugeführt.

Entsprechende Auswirkungen sind somit nicht gegeben.

5.4.8 Pflanzen und Tiere

Eine direkte Beeinflussung durch zusätzliche Inanspruchnahme der Lebensräume von Pflanzen und Tieren erfolgt durch das Vorhaben nicht. Weitere Auswirkungen können nur indirekt über andere Umweltmedien relevant sein, wobei im vorliegenden Fall gemäß obiger Ausführungen vor allem die Wirkungspfade über Lärm und Luft in Betracht zu ziehen sind. Eine Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere kann daher nur nach der Bewertung von Lärm- und Luftschadstoffimmissionen erfolgen.

Auswirkungen durch Lichtemissionen sind durch die begrenzten Betriebszeiten - tagsüber - nicht gegeben.

5.4.9 Landschaft

Durch das geplante Vorhaben erfolgt keine Änderung von Flächennutzungen. Die geplanten Anlagen passen sich in die vorhandene Bebauung ein. Eine Entscheidungserheblichkeit bezüglich des geplanten Vorhabens ist somit nicht gegeben.

5.4.10 Verkehrsaufkommen

Der Abtransport von Produkten kann sowohl über den Schienenweg als auch mit Straßentransportfahrzeugen erfolgen. An- und Abtransporte werden normalerweise nur tagsüber stattfinden.



Beim An- und Abtransport der Produktionsstoffe ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von 10 LKW/Tag zum jetzigen Zustand (34 Waggon/Tag und 20 LKW/Tag) zu rechnen.

Dieses Verkehrsaufkommen ist nicht als entscheidungserheblicher Sachverhalt einzuschätzen.

Hinsichtlich der lärmverursachenden Wirkungen im Anlagenbereich wird auf Pkt. 5.4.1 verwiesen.

5.4.11 Abfälle

Die anfallenden Abfälle

- NE-Fraktion,
- Buntmetall

werden über Fachfirmen der Verwertung zugeführt.

Die nicht verwertbaren Abfälle

- Shredderleichtfraktion,
- Gummi/Porzellan,
- Rückstände aus Benzin-, Koaleszenzabscheider und Schlammfang sowie
- Rückstände aus der Entstaubungsanlage

werden fachgerecht entsorgt.

In der Bauphase anfallender Bodenaushub mit Schadstoffbelastungen ist entsprechend zu analysieren und - sofern ein Wiedereinbau am Standort nicht zulässig ist - einer geeigneten Behandlung bzw. Entsorgung zuzuführen.

Es ist davon auszugehen, daß bei der Zuführung der Abfälle zu dafür zugelassenen Anlagen die genannten Entsorgungs- und Verwertungswege zu keiner Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führen.

5.4.12 Bau- und Rückbauphase

Für die während der Bau- und Stilllegungsphase zu erwartenden Staub- und Schadstoffemissionen sowie Lärmemissionen und Erschütterungen lagen in den Antragsunterlagen keine genauen Angaben vor.

Zur Vorbereitung der Kondiratorfläche und Herrichtung der Freilagerfläche werden Demontage- und Abrißarbeiten sowie Erdarbeiten durchgeführt. Zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Die anfallenden Aushubmassen werden entsprechend dem Gutachten „Bauvorbereitende Schadstoffuntersuchung“ der Antragsunterlagen abhängig vom Kontaminationsgrad am Ort wieder eingebaut oder entsorgt.

Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen erfolgt während der Bauphase nicht.

Mit einem bedeutend erhöhten Verkehrsaufkommen während der Bauphase ist auf Grund des geringen Umfangs der Baumaßnahmen nicht zu rechnen.

Bei geordneter Baustellenführung (z. B. regelmäßige Straßenreinigung zur Vermeidung erheblicher Staubimmissionen, Beachtung der Altlastenproblematik) und Einhaltung der geltenden Bestimmungen zum Schutz vor Baulärm sind deshalb keine bedeutenden Einflüsse auf die Umgebung zu erwarten.



5.4.13 Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

In den Antragsunterlagen werden die in Tabelle 5.4-8 nachfolgend aufgeführten möglichen Störfälle benannt und hinsichtlich ihrer Auswirkungen untersucht.

Tab. 5.4-8: Übersicht über die relevanten Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

Störung	vorrangig betroffene Schutzgüter	Bemerkungen	Einflussbereich
Bruch eines Hammers im Shredder	Mensch, Tiere, Sachgüter	Infolge Unwucht am Rotor können Erschütterungsemissionen auftreten; Abpufferung durch Vibrationsdämpfungsanlage; (ggf. können Stahlfedern der Vibrationsdämpfungsanlage zusammengedrückt werden und auf Gummipuffer aufschlagen, was die Abdämpfung mindert); Wegfliegen des Hammers durch Fanggitter verhindert; Eintrittswahrscheinlichkeit: 1 x pro Jahr;	nur direkter Standort
Ausfall Wasserversorgung der Nassentstaubung	Luft, (Mensch, Tiere, Oberflächenwasser, Klima, Boden)	Austritt (ca. 30 bis 60 sec) erhöhter Staubemissionen; Materialzufuhr zum Kondirator wird automatisch gesperrt; austretender Staub im Zyklon vorgereinigt zu 95%, daher ca. fünffache Erhöhung der Staubemissionen; Eintrittswahrscheinlichkeit 1x pro Jahr;	Standort und näheres Umfeld
Unzulässige Druckerhöhung (Verpuffung, Explosion)	Mensch, Tiere, Sachgüter	tritt in Ausnahmefällen auf (Vorsorge durch Druckausgleichsklappen, Druckentlastungsflächen für reduzierten Explosionsüberdruck von 1 bar und Fanggitter, um Wegfliegen von Teilen über Entlastungsfläche zu verhindern) Die Eignungsnachweise der Druckentlastungskonstruktion und Testversuche zur maximal möglichen Druckhöhe sind den Antragsunterlagen beigelegt.	Standort und näheres Umfeld

6. Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

6.1 Vorgehensweise

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens nach § 12 UVPG erfolgt entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), speziell der Punkte 0.6 und 1.

Dabei werden alle in der zusammenfassenden Darstellung aufgeführten Umweltauswirkungen einbezogen, soweit diese nicht als „nicht entscheidungserheblicher Sachverhalt“ eingestuft worden sind.

Formalisierte Bewertungsverfahren werden im folgenden nicht angewendet.

Die Umweltmedien werden zunächst getrennt betrachtet und bewertet. Soweit Umweltauswirkungen infolge medienübergreifender Wirkungspfade nicht auszuschließen sind, werden diese jeweils bei dem Bereich mit den zu erwartenden Auswirkungen diskutiert. Auswirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes und - soweit relevant - bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes werden getrennt betrachtet.

Auswirkungen während der Bauphase werden nicht in die Bewertung einbezogen, da in den Antragsunterlagen keine beurteilungsfähigen Daten vorliegen. Erhebliche Auswirkungen sind unter Berücksichtigung der Aussagen gemäß C.5.4 jedoch nicht zu erwarten.

Abschließend wird eine medienübergreifende Gesamtbewertung vorgenommen.

6.2 Bewertung der Vorhabensauswirkungen auf die einzelnen Umweltmedien

6.2.1 Luft

6.2.1.1 Bewertungsgrundlagen:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft)

6.2.1.2 Bestimmungsgemäßer Betrieb

Zur Bestimmung der durch die geplante Kondiratoranlage zu erwartenden Immissionszusatzbelastungen sind Ausbreitungsberechnungen durchgeführt wurden. Die Ergebnisse der Berechnung werden nachfolgend aufgeführt und diskutiert.



Tab. 6.2-1: Prognostizierte maximale Immissionszusatzbelastung im Vergleich zu den Immissionswerten der TA Luft

Schadstoff	I1Z	IW1	% v. IW1	I2Z [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	IW2 [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	% v. IW2
Schwebstaub	1,7 [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	150 [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	1,2	22,5	300	7,5
Cd im SSt	0,6 [ng/m^3]	0,04 [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	1,5	-	-	-
Pb im SSt	4	2	0,2	-	-	-
Staubnieder- schlag	3,1 $\text{mg}/(\text{m}^2\text{d})$	350 $\text{mg}/(\text{m}^2\text{d})$	0,9	9,3 ¹	650	1,4
Cd im StN	1,1 $\mu\text{g}/(\text{m}^2\text{d})$	5 $\mu\text{g}/(\text{m}^2\text{d})$	22	-	-	-
Pb im StN	7,2 $\mu\text{g}/(\text{m}^3\text{d})$	250 $\mu\text{g}/(\text{m}^3\text{d})$	2,9	-	-	-

¹höchster Monatsmittelwert

Aus obenstehender Tabelle ist ersichtlich, daß die Zusatzbelastungen I1Z durch den Kondirator im Immissionsmaximum 1 % des entsprechenden IW-Wertes teilweise überschreiten (1 % des IW1-Wertes wird im allgemeinen als Irrelevanzgrenze angesehen). Für Schwebstaub wird auf der maximal belasteten Beurteilungsfläche (reduzierte Beurteilungsflächengröße von 500 m x 500 m) ein Wert von $1,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$, also 1,2 % des IW1-Wertes berechnet.

Aus der Verteilung der Zusatzbelastungen geht hervor, daß das Immissionsmaximum jeweils für die südlich an die Fläche der Kondiratoranlage gelegene Beurteilungsfläche von 500 m x 500 m ermittelt wurde (innerhalb der Grundstücksgrenzen der ESF). Auf allen anderen Beurteilungsflächen liegen die anlagenbezogenen Immissionsbeiträge deutlich niedriger.

Wegen der Zusatzbelastung oberhalb der Irrelevanzgrenze ist zur Bewertung der Umweltauswirkungen eine Betrachtung der Gesamtbelastung erforderlich. Entsprechend der veröffentlichten Meßergebnisse des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ist die regionale Grundbelastung mit den betrachteten Schadstoffen als gering bis mäßig einzuschätzen (z.B. Mittelwert für Schwebstaub an vergleichbaren Meßstationen zwischen 20 und 30 % des IW1-Wertes). Bedeutende zusätzliche Einflüsse auf die Vorbelastung können vor allem durch standortnahe Großemittenten hervorgerufen werden. Für das Untersuchungsgebiet ist hierbei im wesentlichen das Stahlwerk der ESF (3% vom IW1-Wert für Schwebstaub, 7,4% vom IW1 für Staubniederschlag, Schwermetalle < 1% des IW1-Wertes) zu nennen.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation ist somit einzuschätzen, daß trotz der Zusatzbelastungen durch das geplante Vorhaben die relevanten Immissionswerte der TA Luft jeweils deutlich unterschritten werden.

Die zur Beurteilung der Zusatzbelastungen bei ungünstigen Witterungssituationen heranzuziehenden I2Z-Werte liegen mit maximal 7,5 % (für Schwebstaub) des entsprechenden Beurteilungswertes IW2 niedrig.

Unter Berücksichtigung der konkreten Standortverhältnisse und der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist nach allgemeinem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen zu prognostizieren.



Staubinhaltsstoffe

Die Immissionszusatzbelastungen durch Staubinhaltsstoffe (Schwermetalle) werden in Tabelle 6.2-2 Vorsorge- und Vergleichswerten gegenübergestellt.

Tabelle 6.2-2: Prognostizierte Immissionszusatzbelastung für Schwermetalle im Staub und Vergleich zu Zielwerten (nach KÜHLING/PETERS) sowie Grundbelastungen in Reinluftgebieten

Stoff	als Bestandteil des Schwebstaubes in ng/m^3			als Bestandteil des Staubniederschla- ges in $\mu\text{g}/(\text{m}^2\text{d})$		
	Zielwert*)	IIZ	Vergleichs- wert ***)	Zielwert**)	IIZ	Vergleichs- wert ***)
Cd	< 0,5	0,6	0,5	0,1	1,1	0,8 - 4,5
Pb	< 500	4	50 - 100	< 15	7,2	20 - 80
Cr	0,2	0,8	2 - 4	9	1,3	1,9
Cu	20000	1,7	10 - 20	7	3,1	3 - 15
Mn	500	1,4	10 - 30	-	2,4	10 - 30
Ni	< 2,5	0,7	1 - 5	6	1,2	2 - 20
V	0,2	< 0,4	< 3	7	< 0,6	8
Sn	20 (anorgan.)	0,04	k. A.	15	0,06	k. A.

*) Schutzgut Mensch.

**) Schutzgut Boden bzw. Pflanzen

***) Grundbelastung ländlicher Gebiete, Reinluftgebiete (aus [5])

Die angeführten Zielwerte sind für einige Stoffe extrem streng formuliert und werden teilweise sogar in europäischen Reinluftgebieten auf Grund der allgemeinen atmosphärischen Verbreitung dieser Spurenstoffe (z. B. durch Kohle- und Schwerölbrennung, metallurgische Prozesse, Kfz-Abgase usw.) deutlich überschritten. Insofern ist die Festlegung einer Irrelevanzgrenze, etwa von 1 % des Zielwertes analog zu den Beurteilungswerten nach TA Luft, nicht angemessen.

Es ist deshalb zweckmäßig, auch Vergleichswerte aus Reinluftgebieten für die Beurteilung der Zusatzbelastungen heranzuziehen. Wie aus Tabelle 6.2-2 hervorgeht, werden für die meisten Schwermetalle Zusatzbelastungen berechnet, welche selbst die Zielwerte deutlich unterschreiten. In den Fällen mit Überschreitungen der Zielwerte (Cr und Cd für Schwebstaubkonzentrationen, V und Cd für Staubniederschlag) liegen die Ergebnisse auf dem Niveau der Vergleichswerte für ländliche und Reinluftgebiete bzw. darunter. Die Immissionszusatzbelastung von Cadmium als Bestandteil des Schwebstaubs überschreitet den Ziel- und Vergleichswert geringfügig liegt aber deutlich unterhalb des IW-Wertes der TA-Luft.

Da eine dauerhafte Ausschöpfung der angesetzten Emissionsgrenzwerte nicht zu erwarten ist, dürften die tatsächlichen Zusatzbelastungen die Berechnungsergebnisse deutlich unterschreiten.

Unter Berücksichtigung der industriellen bzw. urbanen Prägung des Untersuchungsgebietes sind die Zusatzbelastungen als tolerierbar einzuschätzen.

Dioxine

Bezüglich der Immissionen von Dioxinen/Furanen können keine allgemeinen Umweltstandards herangezogen werden. Für diese Stoffe muß auf Grund ihrer krebserzeugenden und gentoxischen Potenz jede Emission so weit wie möglich gesenkt werden. Dieser Forderung wird durch den Beurteilungsmaßstab des LAI (1992) für das Schutzgut Mensch $7,8 \text{ fg/m}^3$ in hohem Maße entsprochen. Die prognostizierte Immissionszusatzbelastung von $0,26 \text{ fg/m}^3$ liegt weit unterhalb dieses Beurteilungsmaßstabes.

Da somit diesbezügliche Gefährdungen von Schutzgütern hinreichend sicher ausgeschlossen werden können, sind vertiefende Betrachtungen im Weiteren nicht erforderlich.

6.2.1.3 Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

Ausbreitungsberechnungen zu den Immissionsbelastungen durch Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs lagen in den Antragsunterlagen nicht vor.

Bei Ausfall der Wasserversorgung der Nassentstaubungsanlage ist mit einer kurzzeitigen Erhöhung der Staubemissionen zu rechnen.

Beeinträchtigungen sind aufgrund der Seltenheit des Ereignisses (im Durchschnitt einmal pro Jahr) nicht zu erwarten und werden als vernachlässigbar eingeschätzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß erhebliche Auswirkungen durch Schadstoffemissionen auf das Umweltmedium Luft sowie andere Umweltmedien, die indirekt über den Luftpfad beeinflußt werden, ausgeschlossen werden können.

6.2.2 Klima

Die Auswirkungen des Anlagenbetriebes auf das Klima sind relativ gering und wurden als nicht entscheidungserheblicher Sachverhalt eingestuft, so daß eine entsprechende Bewertung nicht erforderlich ist.

6.2.3 Boden

6.2.3.1 Bewertungsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG),
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), Anhang 1.3

6.2.3.2 Bestimmungsgemäßer Betrieb

Unter der Voraussetzung, daß die im Rahmen der Baumaßnahmen auszuhebenden Bodenmassen entsprechenden abfallrechtlichen Vorschriften untersucht und ggf. (bei Überschreitung von Einbauwerten) extern entsorgt werden, sind die Auswirkungen des Anlagenbetriebes auf den Boden relativ gering. Sie wurden deshalb als nicht entscheidungserheblicher Sachverhalt eingestuft, so daß eine entsprechende Bewertung nicht erforderlich ist.

Da der Boden am Standort bereits im Ist-Zustand keine natürlichen Funktionen erfüllt, sind entsprechend nachteilige Veränderungen nicht gegeben. In Anbetracht der vorgese-



nenen Nutzung ist die Forderung nach Wiederherstellung natürlicher Funktionen nicht relevant. Mit den vorgesehenen Versiegelungsmaßnahmen wird gewährleistet, daß vom Boden am Standort auch keine nachteiligen Auswirkungen auf andere Schutzgüter ausgehen.

Die Belastungen des Bodens durch Schadstoffeinträge über den Luftpfad sind in Tabelle 6.2-3 dem Orientierungswert der UVPVwV gegenübergestellt.

Tab. 6.2-3: Maximale Immissionszusatzbelastung bei Langzeitakkumulation der Staubinhaltsstoffe im Boden

Stoff	maximale Immissionszusatzbelastung für 20 a in mg/kg	2% des Orientierungswertes der UVPVwV in mg/kg
Pb	0,137	2,0
Cr	0,025	2,0
Cd	0,021	0,03
Cu	0,059	1,2
Ni	0,023	1,0
V	0,011	-
Mn	0,046	-
Sn	0,001	-

Die Zusatzbelastungen liegen weit unter der Bagatellgrenze der UVPVwV Punkt 1.3 (2%-Werte).

Für Dioxine und Furane errechnet sich unter den gleichen Voraussetzungen eine maximale Langzeitakkumulation von 8,74 pg TE/kg im Boden. Dieser Wert liegt weit unterhalb des vom BGA empfohlenen Bodenrichtwertes von 5 ngTE/kg TS, bis zu dem nach heutiger Sicht eine uneingeschränkte landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung möglich ist.

Auswirkungen auf den Boden werden deshalb nicht als entscheidungserheblicher Sachverhalt betrachtet.

6.2.4 Grundwasser und Oberflächengewässer

6.2.4.1 Bewertungsgrundlagen:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

6.2.4.2 Bestimmungsgemäßer Betrieb

Das Grundwasser im Standortbereich ist infolge früherer industrieller Tätigkeit mit Schadstoffen belastet. Während der Bauphase ist - insbesondere bei der Sanierungs- und Bautätigkeit in Bereichen mit Bodenkontaminationen - ein weiterer Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern. Art und Umfang der vorgesehenen Baumaßnahmen beeinflussen ansonsten das Grundwasser nicht. Direkte Auswirkungen des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes sowie indirekte Auswirkungen über das Umweltmedium Boden auf das Schutzgut Grundwasser sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. Durch die Versiegelung der Standortfläche wird das Grundwasser vor dem Eintrag von Schadstoffen aus



den bereits kontaminierten oberflächennahen Bodenschicht wie auch vor evtl. leicht verschmutzter Niederschlagswasser (Abspülung von am Schrott anhaftender Schadstoffreste) geschützt. Auswirkungen auf das Grundwasser wurden deshalb als nicht entscheidungserheblicher Sachverhalt eingestuft.

Das Schutzgut Oberflächenwasser wird vom Vorhaben nicht direkt beeinflusst. Einwirkungen über andere Schutzgüter (Luftpfad) im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind als nicht erheblich eingestuft wurden. Eine Bewertung ist somit nicht erforderlich.

6.2.5 Pflanzen und Tiere

6.2.5.1 Bewertungsgrundlagen:

- Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG),
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

6.2.5.2 Bestimmungsgemäßer Betrieb

Durch das geplante Vorhaben werden keine naturnahen Lebensräume von Pflanzen und Tieren unmittelbar betroffen. Die möglichen zusätzlichen Schadstoffeinträge über die Umweltmedien Luft und Wasser sind vernachlässigbar gering bzw. verringern sich im Vergleich zur bestehenden Situation. Da die Lärmimmissionen an den repräsentativen Immissionsorten faktisch nicht zunehmen, gilt dies auch für die Lebensräume von Pflanzen und Tieren in der Umgebung des Industriestandortes.

Somit sind durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere zu erwarten.

6.2.5.3 Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

Durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes ergeben sich im Vergleich zum bestimmungsgemäßen Betrieb keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

6.2.6 Landschaft

Vom Anlagenkomplex zur Schrottverarbeitung gehen keine erheblichen Einflüsse auf das Landschaftsbild aus. Eine Bewertung ist somit nicht erforderlich.

6.2.7 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter können durch Entfernen und direkte Beschädigung, aber auch durch Erschütterung und Luftverunreinigung gefährdet werden.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb sind von dem Vorhaben keine direkten und indirekten Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Bei der Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs durch unerwartete Druckerhöhung kann es zu keinen wesentlichen Auswirkungen kommen.

Auswirkungsmindernde Maßnahmen sind in den Antragsunterlagen beschrieben.

6.2.8 Mensch

6.2.8.1 Bewertungsgrundlagen:

- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

6.2.8.2 Bestimmungsgemäßer Betrieb

Lärm

In der Tabelle 6.2-3 werden die Gesamt-Beurteilungspegel der schalltechnischen Prognosen [4,5] (siehe Pkt. 1.4.1 der zusammenfassenden Darstellung) den für allgemeine Wohngebiete gültigen Schallimmissionsrichtwerten (auf Basis der TA Lärm) gegenübergestellt.

Tabelle 6.2-3: Bewertung der Gesamtbeurteilungspegel gemäß TA Lärm

	Immissionsort		
	Am Glucklitz 19	F.-Lasalle-Str. 8	Str. d. 20. Juli
Gesamt- Beurteilungspegel in dB(A)	53,4	54,3	53,9
Immissionsrichtwert der TA Lärm tags in dB(A)	55	55	55

Der Vergleich zeigt, daß der Richtwert an den repräsentativen Immissionsorten eingehalten werden kann.

Die vom Gelände der ESF verursachten Lärmimmissionen in der Umgebung werden sich gegenüber dem bestehenden Zustand insgesamt vermindern.

Bei Einhaltung der Planungswerte und Schallschutzmaßnahmen sind somit die Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen in der Umgebung des Standortes infolge von Lärmemissionen als tolerierbar einzuschätzen.

Zusätzlich ist geplant, den Abstand vom Ort der Entladung zum Wohngebiet zu vergrößern. Beim Materialaustrag als relevante Geräuschquelle ist zu berücksichtigen, daß das Material aus dem Kondirator kleinteiliger als das Schrottscherenmaterial ist und damit die Lärmentwicklung beim Austrag geringer. Zur Lärmreduzierung ist der Materialaus-
trag und Transport zum Stahlwerk mittels Fließband (geringe Auswurfhöhe) geplant.

Medienübergreifende Wirkungspfade

Erhebliche Auswirkungen infolge medienübergreifender Wirkungspfade (z. B. Luftbelastung...) sind nicht zu erwarten (vgl. D.6.2.1-D.6.2.7).

6.2.8.3 Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

Die Reichweite mechanischer Auswirkungen durch

- den Bruch eines Hammers sowie
- unerwartete Druckerhöhung (Verpuffung) im Kondirator



ist auf den unmittelbaren Standortbereich begrenzt.

Die Auswirkungen kurzzeitig erhöhter Staubemissionen bei Ausfall des Venturi-Wäschers sind als vernachlässigbar einzuschätzen.

Damit sind keine Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten.

6.3 Gesamtbewertung

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben werden keine erheblichen Auswirkungen auf die in der 9. BImSchV benannten Schutzgüter ermittelt. Insbesondere werden keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umweltauflagen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt.

7. Begründung einzelner Nebenbestimmungen

Zu C.3.1.1/C.3.1.4:

Die formulierten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 BImSchG und entsprechen dem Erfassungs- und Minimierungsgebot nach Ziffer 3.1.2 TA Luft.

Zu C.3.1.5:

Obwohl der angelieferte Schrott vorentsorgt ist, sind geringe Restmengen an Kraftstoffen und anderen organischen Stoffen darin nicht vermeidbar.

Messungen des LfUG an einer vergleichbaren Kondiratoranlage im Raum Leipzig haben ergeben, dass der Einsatz von Autowracks die Emission organischer Stoffe entscheidend beeinflusst.

Mit einer zahlenmäßigen Begrenzung des stündlichen Einsatzes sowie der Jahresmenge an eingesetzten Autowracks ist zu erwarten, dass die vorgegebenen Emissionsgrenzwerte für organische Stoffe nach Ziffer 3.1.7 TA Luft nicht überschritten werden.

Diese Begrenzung des Einsatzes an Autowracks ist ein Kompromiss, weil der zulässige Schadstoffmassenstrom von 13,5 kg Gesamtkohlenstoff je Stunde nach 3.2.3.3 TA Luft eine kontinuierliche Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehaltes erfordert, die sich jedoch unter den rauen Betriebsbedingungen des Kondiratorbetriebes bisher als nicht ausreichend zuverlässig erwiesen hat.

Zu C.3.1.7:

Um auch der Genehmigungs- und der Fachbehörde eine rasche Beurteilung evtl. auftretender Störungen und erforderlichenfalls notwendige Maßnahmen zu ermöglichen, wurde eine entsprechende Informationspflicht des Anlagenbetreibers festgesetzt.

Zu C.3.1.8:

Nach § 53 BImSchG und den §§ 1 und 5 i. V. m. Anhang I der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV) ist für Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 Kilowatt oder mehr ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen.



Zu C.3.2.4:

Durch die in C.3.2.2 genannte Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis geführt, dass der in der TA Lärm vorgegebene Immissionswert entsprechend der vorhandenen Gebietseinstufung eingehalten wird.

Während der Nachtzeit findet kein Anlagenbetrieb statt.

Der Beurteilungspegel der Prognose wurde als reduzierter Immissionsgrenzwert festgesetzt. Die Festlegung der reduzierten Immissionsgrenzwerte erfolgte auf der Grundlage der prognostizierten Immissionspegel des Gutachtens. Die Reduzierung erfolgte, um für weitere gewerbliche Nutzungen in der Nachbarschaft schalltechnische Reserven zu besitzen.

Die Begrenzung der Betriebszeiten orientiert sich an den Antragsunterlagen.

Zu C.3.2.5:

Die Festlegung der Inbetriebnahmemessung erfolgt auf Grundlage von § 28 und § 26 BImSchG. Danach kann die Behörde nach Inbetriebnahme der Anlage einen Nachweis über die Lärmimmissionen im Einwirkungsbereich der Anlage fordern.

Zu C.3.3:

Der festgelegte Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub entspricht dem gegenwärtigen Stand der Technik für Venturiwäscher.

Der Emissionsgrenzwert für Benzol wurde nach Ziffer 2.3 Klasse III TA Luft bestimmt.

Durch Emissionsmessungen an Kondiratoranlagen wurden die Emissionen an organischen Stoffen der Klassen I bis III nach 3.1.7 TA Luft und deren Kohlenstoffanteile ermittelt.

Der aus diesem Verhältnis ermittelte Emissionsgrenzwert für Gesamtkohlenstoff entspricht dem von der TA Luft für die Summe von organischen Stoffen mehrerer Klassen vorgegebenen Wert von $0,15 \text{ g/m}^3$.

Die Begrenzung von Gesamtkohlenstoff soll die Emissionsüberwachung erleichtern.

Da diese Emissionsbegrenzung auch an anderen vergleichbaren Kondiratoranlagen angewendet wird und die Einhaltung unter den Bedingungen nach 4.3.1.6 möglich ist, ist dies auch aus Gründen der Gleichbehandlung gerechtfertigt.

Die Bestimmung des Emissionsgrenzwertes für Dioxine und Furane erfolgt in Anlehnung an die 17. BImSchV.

Beim Einsatz von Mischschrott mit organischen Verunreinigungen, der auch organische und anorganische Chlorverbindungen enthalten kann sowie Temperaturzonen innerhalb des Kondirators von 300°C und mehr kann die Bildung von Dioxinen/Furanen beim Betrieb des Kondirators nicht ausgeschlossen werden.

Messungen an Anlagen mit vergleichbaren Einsatzmaterialien haben Dioxinmissionen im Abgas der Anlagen nachgewiesen.

An der beantragten Anlage sind deshalb die Dioxinmissionen zu begrenzen.

Zu C.3.4:

Die Bestimmung der ausreichenden Ableithöhe erfolgt auf der Grundlage der Ziffer 2.4 TA Luft.

Die zulässigen Schadstoffmassenströme lassen eine Bagatellregelung nach 2.4.2 Absatz 5 TA Luft bei der Bestimmung der Schornsteinhöhe nicht zu.

Nach Nomogramm gemäß Nr. 2.4.3 Abb. 1 TA Luft beträgt die Schornsteinmindesthöhe 10 m und setzt bestimmte idealisierte Ausbreitungsverhältnisse voraus. Das Nomogramm gilt aber auch nur dann, wenn die Ausbreitung der Schadstoffe durch vorhandene Bebauung oder durch Bewuchs nicht gestört wird.

Es ist deshalb das für das Beurteilungsgebiet der Anlage angegebene Immissionsniveau (hier 12 m) zu berücksichtigen und damit im vorliegenden Fall nach 2.4.4 TA Luft Abb. 2 die ermittelte unkorrigierte Schornsteinhöhe um die volle Höhe des Immissionsniveaus zu erhöhen.

Es ergibt sich damit eine Mindestableithöhe von 22 m.

Bindend für das Verwaltungshandeln ist die TA Luft. Dies gilt auch für die Ermittlung der Schornsteinhöhe nach Nomogramm (2.4.3, Abb. 1, TA Luft).

Grundsätzlich kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass in begründeten Einzelfällen die Bestimmung einer unkorrigierten Schornsteinhöhe H' von kleiner 10 m mit Hilfe eines Rechnerprogramms möglich ist. Für den beantragten Standort ist jedoch auf Grund der Sensibilität des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Umweltsituation im Beurteilungsgebiet dafür nicht der nötige Raum gegeben.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Schreiben der ESR vom 15.04.1998 Bezug genommen, in welchem mitgeteilt wird, dass die Ableithöhe von 22 m als immissionschutzrechtliche Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen ist.

Die nach VDI-Richtlinie 2280 zur besseren Verteilung der Abgase erforderliche Austrittsgeschwindigkeit von 7 m/s senkrecht nach oben ist durch die im Antrag genannten Schornsteinabmessungen und Emissionsdaten gegeben.

Zu C.3.5:

Für die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist gemäß § 28 BImSchG i. V. m. Ziffer 3.2.2.1 der TA Luft durch Messungen nachzuweisen, dass diese Werte nicht überschritten werden.

Auf der Grundlage des § 26 BImSchG wird auf Grund der Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen an organischen Stoffen und i. V. m. der Begründung zu C.3.1.5 (Verzicht auf Konti-Messung) die Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Emissionen auch während des in § 28 Nr. 2. BImSchG genannten Zeitraums von drei Jahren für erforderlich gehalten.

Die geforderten zusätzlichen Nachweise werden für eine gesicherte Nachweisführung der von dieser Anlage ausgehenden Emissionen für erforderlich gehalten.

Die Ermittlung der Emissionen an Dioxinen/Furanen wird in Anlehnung an § 13 der 17. BImSchV jährlich festgesetzt. Dies ist auf Grund der besonderen Gefährlichkeit dieser Stoffe erforderlich.

Die erforderliche Messzeit für die Ermittlung der Emissionen an Dioxinen/Furanen wurde nach § 13 Abs. 3 Ziff. 2. bestimmt.

Zu C.3.6.1:

Nach § 29 BImSchG können kontinuierliche Messungen angeordnet werden, wenn Abgasvolumenströme $50\,000\text{ m}^3/\text{h}$ überschreiten und wenn eine Überschreitung von Emissionsbegrenzungen, die mittels dieser Messungen überwacht werden können, nicht ausgeschlossen werden kann.



Der zu erwartende Abgasvolumenstrom der hier beantragten Anlage beträgt 100 000 m³/h.

Der von der beantragten Anlage ausgehende Emissionsmassenstrom an Gesamtstaub wird mit 3,110 kg/h angegeben. Relevante Emissionsquelle ist der Abgasschornstein mit einem zulässigen Gesamtstaub-Emissionsmassenstrom von 2,000 kg/h.

Die Voraussetzungen nach Ziff. 3.2.3.2 TA Luft sind bei dieser Anlage erfüllt.

Es ist zu erwarten, dass die Emissionsbegrenzung von 20 mg/m³ bei optimaler Betriebsweise der Kondiratoranlage/-Abgasreinigungsanlage eingehalten wird.

Auf Grund wechselnder Betriebsweisen, besonderer Anforderungen an die Wartung und Bedienung eines Venturiwäschers, die Störanfälligkeit des Venturiwäschers z. B. bei Frost, ist nicht sichergestellt, dass ohne kontinuierliche Kontrolle der Einhaltung des Emissionsgrenzwertes dieser Wert dauerhaft eingehalten wird.

Die kontinuierliche Überwachung der Gesamtstaubmassenkonzentration im Abgas der Entstaubungsanlage wird deshalb für erforderlich gehalten.

Zu C.5:

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass vom Betrieb keine schädlichen Auswirkungen auf Gewässer und Umwelt ausgehen können, um somit das Wohl der Allgemeinheit zu wahren nach § 1a Abs. 1 und 2 WHG und gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SächsWG.

Zu C.6.1:

Die Nebenbestimmung basiert auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 des BImSchG.

Zu C.6.2:

Aufgrund der auf dem Altstandort nachgewiesenen Bodenbelastungen kann die zuständige Behörde nach § 9 Abs. 3 EGAB Maßnahmen zur Beseitigung, Verminderung und Überwachung einer Bodenbelastung anordnen.

8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 6 und 12 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zweites Sächsisches Kostenverzeichnis - 2. SächsKVZ).

Für den immissionsschutzrechtlichen Teil der Genehmigung beträgt die Gebühr gemäß lfd. Nr. 55 Tarifstellen 1.4.1 und 1.1.4 der Anlage 1 zu § 1 des 2. SächsKVZ 11.150,- DM. Der Entscheidung wurden Errichtungskosten in Höhe von 4.700.000,- DM zugrunde gelegt.

In der Gesamtgebühr ist die Gebühr für die Baugenehmigung in Höhe von 27.600,- DM enthalten aufgrund von lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1 der Anlage 1 zu § 1 des 2. SächsKVZ. Dieser Teilgebühr wurden Rohbaukosten von 3.450.000,- DM zugrunde gelegt.

Die Erhebung der Auslagen für die Postzustellungsurkunde erfolgt aufgrund von § 12 SächsVwKG.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.



Sie ist binnen eines Monats nach dessen Zustellung unter Angabe des Buchungskennzeichens anliegender Zahlungsvordrucke an die Hauptkasse des Freistaates Sachsen, Konto-Nr. 349582500 bei der Stadtparkasse Dresden, BLZ 85055142, zu zahlen.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, erhoben werden.

F. Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Regierungspräsidium Dresden mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen i. S. d. § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.

Eine wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

3. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über vom Betreiber vorgesehene Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
Für die Anzeige sind speziell dafür vorgesehene Formulare zu verwenden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
5. Dem Betreiber obliegt ferner alle 4 Jahre die Pflicht, eine Emissionserklärung für den Erklärungszeitraum (geradzahlige Kalenderjahre) gegenüber dem Staatlichen Umweltfachamt Bautzen mit Termin 30.04. des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben. Detaillierter Zeitpunkt, Zeitraum sowie Inhalt, Umfang und Form sind der 11. BImSchV sowie der Emissionserklärungsverwaltungsvorschrift (EERVwV) zu entnehmen.
6. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.
7. Die Erstmessungen zur Luftreinhaltung nach Inbetriebnahme sollten nicht von demjenigen Messinstitut durchgeführt werden, welches in gleicher Angelegenheit im Rahmen der Antragstellung gutachterlich bzw. beratend tätig war.
Die vom Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von einem Sachverständigen ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.



Es wird empfohlen, mit dem Hersteller der Messgeräte oder mit einem vom Hersteller zugelassenen Servicebetrieb einen entsprechenden Wartungsvertrag abzuschließen.

8. Die in diese Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 SächsBO).
9. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.
10. *Wasserrechtliche Hinweise*
 - 10.1 Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstungen“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
 - 10.2 Bei Anschluss des Betriebes an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage ist darauf zu achten, dass unmittelbare Verbindungen von Trinkwasserleitungen mit Entwässerungsleitungen sowie Abwasser bzw. wassergefährdenden Stoffen enthaltenen Behältern nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig.
 - 10.3 Die Entsorgung von Schlämmen hat unter Beachtung des Krw-/AbfG zu erfolgen.
 - 10.4 Den Mitarbeitern der zuständigen Wasserbehörde und des StUFA Radebeul ist gemäß § 21 WHG jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gewähren.
 - 10.5 Die wasserrechtliche Prüfung durch das StUFA befreit den Planer, Hersteller, Bauausführenden oder Betreiber nicht von seiner Verantwortung für die funktionsgerechte und funktionssichere Gestaltung und Betrieb der Anlagen zur Sicherung der Einhaltung der durch die Genehmigung getroffenen Bedingungen und Auflagen oder durch andere gesetzliche Bestimmungen gestellte Anforderungen.
 - 10.6 Weitere Auflagen und Hinweise zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben vorbehalten.
 - 10.7 Nachträgliche Änderungen in den zur Beantragung der Genehmigung vorgelegten Planungsunterlagen, die nicht durch Auflagen oder Bedingungen der Genehmigung veranlasst werden, führen zur Ungültigkeit der Genehmigung.
 - 10.8 Sollte im Zuge der Erd- oder sonstigen Bauarbeiten ein bisher unbekannter Kontaminationsherd (z. B. verdeckte Deponie, Ablagerungen unbekannter Stoffe u. a.) berührt oder angeschnitten werden, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und unverzüglich die zuständigen Umweltbehörden in Kenntnis zu setzen.
 - 10.9 Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit und das Einleiten des geförderten Grundwassers in ein Gewässer bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 2 WHG i. V. m. § 13 SächsWG.



11. Ab dem 01.01.1998 sind für die Abfallbezeichnung die neuen EAK-Nummern zu verwenden.
12. *Immissionsschutzrechtliche Hinweise*
- 12.1 Nach § 1 i. V. m. Anhang zu § 1 Abschnitt 13 Chemikalienverbots-Ordnung vom 19.07.1996 ist das Verarbeiten von PCB-kontaminiertem Material verboten (siehe Antragsunterlagen S. 8-3).
- 12.2 Zu C.3.5.1:
Wenn die Behörde wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen Ermittlungen auch während des Zeitraums von jeweils drei Jahren für erforderlich hält, soll sie auf Antrag des Betreibers zulassen, dass diese Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt (vgl. § 28 BImSchG).
- 12.3 Zu C.3.6.2:
Eine Liste geeigneter Messeinrichtungen sowie Richtlinien über die Eignungsprüfung und den Einbau von Messeinrichtungen wurden vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.
- 12.4 Zu C.3.6.3:
Richtlinien über die Auswertung und Beurteilung kontinuierlicher Emissionsmessungen sowie über die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen, die vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht wurden, sind anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen


Kanske
Referent

Anlagen:

- Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- Zahlungsaufforderung, Zahlungsvordruck
- Verzeichnis der abgekürzten Gesetze, Verordnungen u. a.
- Quellenverzeichnis für die zus. Darstellung der UVU
- Prüfbericht Nr. 127/97, Prüf-Nr. 127/97/1 des Bausachverständigen
Dipl.-Ing. Peter Braesecke, Südwesthang 20, 01187 Dresden, vom 22.12.1997
- Prüfbericht Nr. 127/97, Prüf-Nr. 127/97/2 des Bausachverständigen
Dipl.-Ing. Peter Braesecke, Südwesthang 20, 01187 Dresden, vom 15.09.1998



Quellenverzeichnis für die zusammenfassende Darstellung der UVU:

- /1/ Nicht, D., „Gutachten zu den Immissionszusatzbelastungen durch gas- und staubförmige Luftschadstoffe, resultierend aus den Emissionen des geplanten Mini-Stahlwerkes der ESF-Stahlwerke Feralpi GmbH in O-8400 Riesa“, TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz GmbH Halle, 05.03.1993
- /2/ Deutscher Wetterdienst, Wetteramt Potsdam, „Klimadaten der Station Leipzig-Schkeuditz“, im Gutachten, „Prognose zur Beurteilung der Immissionssituation bezüglich Staub durch die Schrottaufbereitungsanlage der Firma ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH“, Müller-BBM, 20. 02. 1998
- /3/ Reichert & Gürke GmbH, „Bauvorbereitende Schadstoffuntersuchung, Untersuchung zur Wiedereinbaufähigkeit von Aushubmassen, Schrottplatz ESF-Stahlwerke Feralpi GmbH, 29.09.1997
- /4/ TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz GmbH, „Bericht über die Ermittlung der zu erwartenden Geräuschimmissionen der Kondiratoranlage der Fa. ESR Elbe-Schrott-Recycling GmbH in 01572 Riesa“, 13. 08. 1997,
1. Ergänzung vom 18. 11. 1997
2. Ergänzung vom 22. 04.1998
- /5/ TBL Dresden GbR, „Schalltechnische Untersuchung (Aktualisierte Gesamtbetrachtung) zum ESF Elbe-Stahlwerk Feralpi GmbH in Riesa“, 12.03.1999

Regierungspräsidium Dresden
Referat 64

Anlage

Verzeichnis der abgekürzten Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke

2. SächsKVZ Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zweites Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 04.03.1997 (SächsGVBl. S. 133, ber. S. 480)
4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.März 1997 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.Februar 1999 (BGBl. I S.186)
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.Februar 1999 (BGBl. I S. 186)
11. BImSchV Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung) vom 12.12.1991 (BGBl. I S. 2213), geändert durch Verordnung vom 26.10.1993 (BGBl. I S. 1782)
12. BImSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 20.09.1991 (BGBl. I S. 1891), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.04.1998 (BGBl. I S. 723)
17. BImSchV Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe) vom 23.November 1990 (BGBl. I S. 2545, ber. S. 2832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.Februar 1999 (BGBl. I S.186)



- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 20.03.1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.1996 (BGBl. I S. 1841)
- ASR** Arbeitsstätten-Richtlinien
- AVwV Baulärm** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2481)
- ChemVerbotsV** Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalienverbotsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3956)
- EAKV** Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung) vom 13.09.1996 (BGBl. I S. 1428)
- EErVwV** Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Durchführung der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung - EErVwV) vom 04. Juni 1996 (SächsABl. S. 622)
- EGAB** Erstes Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen vom 12.08.1991 (SächsGVBl. S. 306)
- ImSchZuV** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen vom 05.07.1994 (SächsGVBl. S. 1282).



IndBauR	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau - Industriebaurichtlinie (IndBauR) - auf der Grundlage der Fassung September 1990 (SABl. S. 548)
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), geändert durch Gesetz vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354)
SächsBO	Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.1994 (SächsGVBl. S. 1401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.1996 (SächsGVBl. S. 122)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. S. 106)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (SächsGVBl. S. 164)
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95, ber. S. 202).
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.1996 (BGBl. I S. 1498)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI. S. 671)
VBG	Vorschriftenwerk der Berufsgenossenschaften
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695)